



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Rüstungsexportbericht 2014

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2014

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Stand

Mai 2015

Druck

BMWi

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Rüstungsexportbericht 2014

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	8
1. Deutsches Exportkontrollsystem	8
2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten	9
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	12
1. Abrüstungsvereinbarungen	12
2. Waffenembargos	12
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	12
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern	13
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie	13
6. Wassenaar-Arrangement	13
7. VN-Waffenregister	14
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen	15
9. Vertrag über den Waffenhandel – „Arms Trade Treaty“	16
10. Outreach-Aktivitäten	17
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	19
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	19
a) Einzelgenehmigungen	20
b) Sammelausfuhrgenehmigungen	22
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	23
d) Wichtigste Bestimmungsländer	23
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen	23
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2004 bis 2014	25
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2014	26
h) Kleinwaffengenehmigungen 2004 bis 2014	26
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2014	32
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	33
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2014	33
(1) Bundeswehrausfuhren	33
(2) Kommerzielle Ausfuhren	33
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2004 bis 2014	34
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	35

Anlagen

1a Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern	36
1b Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer	40
2 Gemeinsamer Standpunkt der EU	42
3 Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)	48
4 Ausfuhrliste Teil I	58
5 Kriegswaffenliste	81
6 Waffenembargos im Jahr 2014	83
7 Wichtigste Bestimmungsländer im Jahr 2014	84
8 Ausfuhr genehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2014	90
9 Sammelausfuhr genehmigungen (SAG) im Jahr 2014	119
10 Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2014	120
11 Gemeldete Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2014	121
12 Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete	123

Zusammenfassung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr. Zum zweiten Mal legt die Bundesregierung hiermit den Rüstungsexportbericht bereits vor der Sommerpause vor.

Mehr Transparenz

Zur Verbesserung der Transparenz bei Rüstungsexporten wurde am 15. Oktober 2014 erstmals ein Zwischenbericht zur Genehmigung von Rüstungsexporten im ersten Halbjahr 2014 vorgelegt. Damit entspricht die Bundesregierung den Wünschen von Parlament und Öffentlichkeit nach mehr Transparenz in diesem Politikbereich. Nach den von der Koalition beschlossenen neuen Transparenzregeln werden in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) außerdem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Parlament offengelegt. Das Parlament ist bereits mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet worden. Die Bundesregierung hat jeweils die wesentlichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages erläutert. Ferner hat die Bundesregierung im Jahr 2014 auf parlamentarische Anfragen eine Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik näher erläutert. Auch dadurch wurde die Transparenz in diesem sensiblen Politikbereich deutlich verbessert.

Zurückhaltende Rüstungsexportpolitik

Die Bundesregierung verfolgt eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik. Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt der EU aus dem Jahr 2008 sowie der Vertrag über den Waffenhandel geben den Rahmen für die Genehmigungspraxis der Bundesregierung vor. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Die Politischen Grundsätze machen hier klare Vorgaben: Wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter „zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und

systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden“, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Dabei wird auch das Verhalten des Landes in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Rüstungsgütern berücksichtigt. Besteht kein hinreichender Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung, prüft die Bundesregierung den Fall unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, in dem betreffenden Land und der Region. Derartige Abwägungen sind auch in anderen EU- und NATO-Ländern üblich.

Am 24.12.2014 ist der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) in Kraft getreten. Die Bundesregierung hatte bereits am 02. April 2014 bei den Vereinten Nationen die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Mit diesem Vertrag werden erstmals international verbindliche Regeln für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Die Bundesregierung beteiligt sich auch an Outreach-Maßnahmen der Europäischen Union im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel sowie des Wassenaar Arrangements, um Drittstaaten die Standards und Verfahren näher zu bringen.

Verstärkte Regulierung bei Kleinwaffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten führen der Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen zu den weitaus meisten Opfern. Der Großteil der Kleinwaffenopfer wird allerdings durch kriminelle Gewaltverbrechen verursacht. Besonders anfällig sind dafür Entwicklungsländer und Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau, in denen Kleinwaffen häufig von korrupten staatlichen Akteuren und durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, an, um solche missbräuchlichen Verwendungen deutscher Kleinwaffen zu verhindern.

Zur Verbesserung der Kontrolle von Kleinwaffen hat die Bundesregierung am 18. März 2015 die sog. Kleinwaffen-grundsätze beschlossen (Grundsätze für die Erteilung von

Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer). Dadurch soll das Risiko der Weiterverbreitung von Kleinwaffen deutlich gesenkt werden. In den Kleinwaffengrundsätzen ist festgehalten, dass bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt werden. Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländern der Grundsatz „Neu für Alt“ oder, in Fällen wo dies nicht anwendbar ist, „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Kleinwaffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Dieser Grundsatz kann fallweise auch auf andere Rüstungsgüter angewandt werden.

Zu den weiteren wesentlichen Neuregelungen in den Kleinwaffengrundsätzen gehört das Erfordernis, über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus in der Endverbleibserklärung die ausdrückliche Zusage zu machen, die Waffen weder an andere Länder noch innerhalb des Empfängerlandes an andere als die genehmigten Empfänger ohne Zustimmung der Bundesregierung weiterzugeben.

Endverbleibskontrolle

Neben dieser Neuerung in den Kleinwaffengrundsätzen beinhaltet das deutsche System der Exportkontrolle für Rüstungsgüter eine sorgfältige Prüfung des Endverbleibs der exportierten Rüstungsgüter. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Der Empfänger verpflichtet sich, durch die Abgabe von Endverbleibserklärungen den Verbleib der exportierten Rüstungsgüter sicherzustellen. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Soweit in wenigen Einzelfällen eine Umleitung bekannt geworden ist, verfolgt die Bundesregierung entsprechende Hinweise mit Nachdruck. Bei erwiesenen Verstößen gegen Endverbleibszusicherungen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis

der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt ist. So hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr Genehmigungen für Klein- und Leichtwaffen für bestimmte Länder ausgesetzt und bestimmte Unternehmen einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen.

Die Bundesregierung sucht gleichwohl nach Möglichkeiten, das gegenwärtige System der Endverbleibskontrolle weiter zu verbessern. Die ressortübergreifenden Beratungen dazu sind aufgenommen und im Gange.

Genehmigungszahlen 2014

Der Inhalt des 16. Rüstungsexportberichts für das Jahr 2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:¹

Im Jahr 2014 ging der Gesamtwert der Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern erheblich zurück. Dies galt auch für Genehmigungen für Entwicklungsländer und bei Kleinwaffen. Ein Großteil der Einzelausfuhrgenehmigungen entfällt auf Schiffe und U-Boote, die zur Küstenverteidigung und zur Bekämpfung der Piraterie eingesetzt werden. Eine Verletzung von Menschenrechten oder die Gefahr von Repressionen ist damit erkennbar nicht verbunden.

Im Jahr 2014 wurden für Rüstungsgüter Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 3,974 Mrd. € erteilt (2013: 5,846 Mrd. €). Der Gesamtwert ist gegenüber dem Vorjahr somit um rd. 1,8 Mrd. € zurückgegangen. Ein Anteil von rd. 39,5 % des Wertes der Einzelausfuhrgenehmigungen entfiel auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (2013: rd. 38 %), rd. 60,5 % auf Drittländer (2013: rd. 62 %). Der hohe Anteil der Ausfuhrgenehmigungen in Drittländer ergibt sich aus umfangreichen Genehmigungen nach Israel, Singapur, in die Republik Korea und nach Saudi-Arabien.

Der Genehmigungswert in Höhe von 3,974 Mrd. € bezieht sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter, einschließlich der Kriegswaffen.

Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 1,486 Mrd. €, also ca. 37 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (2013: 757,2 Mio. €). Größtes Empfänger-Drittland

1 Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestags-Drucksachen veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de>

und hauptsächlich für den Anstieg war dabei Israel (u. a. Genehmigung eines U-Bootes).

Der Umfang der Ausfuhrgenehmigungen für **Kleinwaffen** lag 2014 bei 47,43 Mio. € und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr (82,63 Mio. €) fast halbiert. Allerdings schwankt auch hier die Höhe der Genehmigungswerte von Jahr zu Jahr. Der Genehmigungswert für Kleinwaffen in Drittländer betrug im Jahr 2014 21,63 Mio. € (Vorjahr 42,23 Mio. €). Der größte Posten fiel dabei durch die Gewährung von Ausstattungshilfe der Bundesregierung an die kurdische Regionalregierung auf den Irak (15,27 Mio. €).

Auf Entwicklungsländer² entfielen im Berichtsjahr 5,5 % des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen (2013: 9,6 %)³. Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf 2,545 Mrd. € (2013: 2,494 Mrd. €).

Im Jahre 2014 wurden 100 Anträge (Vorjahr 71) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 9,72 Mio. € (Vorjahr 10,04 Mio. €).

Grundsätzlich gilt, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind – gerade auch bei Exporten in Drittländer – insbesondere das jeweilige Empfängerland, die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise auch für Geländewagen mit Sonderschutz für internationale Organisationen und Minenräumergeräte für Hilfsorganisationen, die in das Gesamtexportvolumen einfließen. Die Bundesregierung wird auch künftig nach einer strengen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls über Exportgenehmigungen entscheiden.

Neben den Werten der erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren erfasst (2014: 1,823 Mrd. €, 2013: 957 Mio. €⁴). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr um 866 Mio. € gestiegen. Die Steigerung ist im Wesentlichen auf die Lieferung eines bereits im Jahr 2003 zugesagten U-Bootes nach Israel zurückzuführen. Über diese Genehmigung wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach berichtet.

Da die erteilten Genehmigungen nicht unbedingt im selben Jahr für eine Ausfuhr ausgenutzt werden, fallen Genehmigungs- und Ausfuhrzahlen in der Regel auseinander. Der Anteil der Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder belief sich im Berichtsjahr auf rd. 23 % (2013: rd. 35 %), der Anteil der Ausfuhren in Drittländer auf rd. 77 % (2013: rd. 65 %). Auf die Länder Israel, Republik Korea, Vereinigte Arabische Emirate und Brunei Darussalam entfielen rd. 70 % des Gesamtvolumens der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer.

Einzelheiten zur deutschen Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ergeben sich aus Kapitel II und Kapitel III Nr. 3. Die gesamten Genehmigungen des Jahres 2014 sind nach Ländern geordnet in der Anlage 8 beschrieben.

2 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 12 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

3 Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a).

4 Aufgrund nachträglicher Meldungen an das Statistische Bundesamt zu Ausfuhren nach Italien war der Gesamtwert der tatsächlichen Ausfuhren im Jahr 2013 um 23,6 Mio. € nach oben zu korrigieren.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)⁵ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁶ i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁷ geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁸ (im Folgenden: „Politische Grundsätze“), der Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008⁹ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“) sowie der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).¹⁰

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr **aller** Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹¹ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II. 6., zur EU unter Abschnitt II. 3. und 4.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich **Kriegswaffen** im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend §1 Abs. 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)¹² aufgeführt und auch vollständig in Teil I

Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. **sonstige Rüstungsgüter**), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit **Kriegswaffen** (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 - 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunkts der EU, der Politischen Grundsätze und des Vertrags über den Waffenhandel.

Die Ausfuhr der sog. **sonstigen Rüstungsgüter** richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der

5 Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011, BGBl. I S. 1595.

6 Neugefasst durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6. Juni 2013, BGBl. I S. 1482.

7 AWV in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865).

8 Siehe Anlage 1a.

9 Siehe Anlage 2.

10 Siehe Anlage 3.

11 Siehe Anlage 4.

12 Siehe Anlage 5.

Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Abs. 1 Ziffer 1-3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) *Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um*

1. *die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,*
2. *eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,*
3. *eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...“*

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt der EU, den Politischen Grundsätzen sowie dem Vertrag über den Waffenhandel ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört.¹³ Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung und Entscheidung vor. Im Jahr 2014 wurde eine BAFA-Hotline eingerichtet, die den Antragstellern Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erteilt. Darüber hinaus erhalten sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört.

Zweck der Voranfrage ist, dass potentielle Antragsteller bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags erhalten. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine Entscheidung zu Rüstungs-

exporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage auch keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (Neufassung vom 19. Januar 2000) die **Politischen Grundsätze**, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u. a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen

13 Im Internet unter www.bafa.de.

Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO- gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Ländern (sog. Drittländern) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.
- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Abs. 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-,

Waffen- und Menschen schmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Das deutsche System der Exportkontrolle für Rüstungsgüter gewährleistet in zuverlässiger Weise die Sicherung des Endverbleibs der exportierten Rüstungsgüter. Die Bundesregierung hat seit Jahrzehnten gute Erfahrungen mit diesen Regelungen gemacht. Soweit in wenigen Einzelfällen eine Umleitung bekannt geworden ist, verfolgt die Bundesregierung entsprechende Hinweise mit Nachdruck. Bei erwiesenen Verstößen gegen Endverbleibszusicherungen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt ist.

Die Prüfung des Endverbleibs vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entspricht dem in Europa üblichen System. Es ist als wirksames Kontrollsystem anerkannt und genießt weltweit hohes Ansehen.

Durch die ex-ante-Prüfung wird von vornherein sichergestellt, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Die Bundesregierung überprüft gleichwohl das gegenwärtige System der Endverbleibskontrolle im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten, auch vor dem Hintergrund entsprechender Diskussionen in einschlägigen internationalen Foren. Die ressortübergreifenden Beratungen dazu sind aufgenommen und im Gange. Auch ein Exportkontrollsystem, das den Endverbleib gelieferter Rüstungsgüter durch Endverbleibskontrollen nach erfolgter Lieferung sicherzustellen versucht, ist nicht vollends gegen illegale Umleitungsmaßnahmen geschützt. Es ermöglicht allerdings unter Umständen eine frühere Aufdeckung solcher Aktivitäten und entsprechende Gegenmaßnahmen.

Schließlich sagt die Bundesregierung zu, jährlich dem Deutschen Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum 16. Mal erfolgt.

Der **Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008**¹⁴ sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u. a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der **Vertrag über den Waffenhandel** ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Der Vertrag hat derzeit 69 Vertragsstaaten und wurde von insgesamt 130 Staaten unterzeichnet (Stand 28.05.2015).

Mit diesem Vertrag werden erstmals international verbindliche Regeln für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. In den Artikeln 6 und 7 des Vertrages werden Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen festgelegt. Sie stellen den Kern des Vertrages dar. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel ergeben sich aus Abschnitt II.9.

14 Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II. 3.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Initiativen und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹⁵ wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den im Jahr 2014 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 6 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen.

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 enthält acht Kriterien (s. Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates „eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Brüsseler Ratsarbeitsgruppe zu konventionellen Rüstungsgüterexporten (COARM).

Ergänzend regelt der EU-Benutzerleitfaden Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Kriterienauslegung und -anwendung.¹⁶ Die Arbeit an seiner Aktualisierung hat der Rat 2014 und 2015 fortgesetzt.

Im März 2015 hat der Rat den 16. gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts veröffentlicht.¹⁷

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts wurden im Berichtsjahr 16 aktive und 62 passive Konsultationen¹⁸ mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

15 Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2014, Bundestags-Drucksache 18/4270 vom 05.03.2015, Internet: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/699620/publicationFile/203106/150304-JAB_2014.pdf.

16 Internet: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st09/st09241.de09.pdf>.

17 Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe C103/1 vom 27.03.2015, Internet: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2015:103:FULL&from=DE>

18 Bei aktiven Konsultationen konsultiert Deutschland einen anderen EU-Mitgliedstaat, bei passiven Konsultationen wird Deutschland von einem anderen EU-Mitgliedstaat konsultiert.

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des o. g. Gemeinsamen Standpunktes der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weitergeführt und vertieft.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“; siehe auch Abschnitt II. 9.) sowie Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU und für den Vertrag über den Waffenhandel (siehe auch Abschnitt II. 10.).

4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern

Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (2009/43/EG) ist am 4. August 2011 in Kraft getreten (BGBl. 2011 I S. 1595).

Durch die Richtlinie bzw. das nationale Umsetzungsgesetz wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU vereinfacht. Dazu werden den Unternehmen in der EU Globalgenehmigungen (d.h. Sammelausfuhrgenehmigungen) und Allgemeingenehmigungen erteilt. Zuverlässigen Unternehmen in der EU wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen werden speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert. In Deutschland sind bislang elf Unternehmen zertifiziert worden. Einzelheiten ergeben sich aus der Homepage des BAFA (www.bafa.de).

Im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 (Lieferung an Streitkräfte innerhalb Europas) erfolgten im Berichtsjahr Lieferungen in Höhe von rd. 178,1 Mio. €.

Im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 27 (Lieferungen an zertifizierte Unternehmen) erfolgten im Berichtsjahr Lieferungen in Höhe von rd. 1,0 Mio. €.

5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Auch im Rahmen des sog. Letter of Intent (LoI)-Prozesses setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den Partnern Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (sog. LoI-Staaten) für eine Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie ein. Im Jahr 2000 wurde von diesen Ländern ein Rahmenabkommen (Farnborough-Agreement¹⁹) über Maßnahmen zur Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie geschlossen. Eine Arbeitsgruppe der LoI-Staaten trifft sich in unregelmäßigen Abständen, um auf dem Gebiet der Exportkontrolle länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Dabei werden auch regelmäßig Anstöße für eine weitere Harmonisierung gegeben.

6. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mitgegründete Wassenaar Arrangement (WA)²⁰ zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter), die zu ihrer Herstellung verwendet werden können. Die 41 Teilnehmerstaaten dieses politisch bindenden Übereinkommens (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, sind dies Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten) streben eine Vereinheitlichung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten untereinander dient insgesamt der

19 BGBl. 2001 II S. 91.

20 Im Internet: <http://www.wassenaar.org>

Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste.

Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert.

Die Bundesregierung beteiligt sich daher auch regelmäßig an Outreach-Maßnahmen des Wassenaar Arrangements, um Drittstaaten die Standards und Verfahren näherzubringen. Hierzu gehören die regelmäßigen technischen Briefings am Sitz des WA-Sekretariats in Wien und die punktuellen Reisen von WA-Delegationen, z. B. nach Israel im April 2015, an denen Vertreter der Bundesregierung teilnehmen.

Mehrere anhängige Beitrittsgesuche unterstreichen die Attraktivität des Wassenaar Arrangements. Deutschland hat für einen der Anträge die Rolle eines Co-Rapporteurs übernommen und erstattet fortlaufend Bericht über die Fortschritte des Beitrittskandidaten.

7. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsrésolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme²¹ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003

besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung.

Als Ergebnis des letzten Treffens von ausgewählten Regierungsexperten mit deutscher Beteiligung wurde 2013 die Aufnahme bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge in die Berichtspflichten beschlossen. Hierzu wurden Unterkategorien für die Kategorien IV (Kampfflugzeuge) und V (Angriffshubschrauber) gebildet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2014 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

Tabelle A

Land	Güter	Stückzahl
Kanada	Kampfpanzer Leopard 2	4
Indonesien	Kampfpanzer Leopard 2	26
Polen	Kampfpanzer Leopard 2 A5	77
	Kampfpanzer Leopard 2 A4	14
Brasilien	Flakpanzer Gepard	13
Indonesien	Schützenpanzer Marder	43
Algerien	Transportpanzer Fuchs 2	32
Belgien	Hubschrauber NH 90 NFH	2
Schweden	Hubschrauber NH 90 NFH	1
Israel	U-Boot Klasse Dolphin AIP	1
Brunei Darussallam	Patrouillenboot mit Bewaffnung Typ PV 80 V2	1
Vereinigte Arabische Emirate	Schwimmende Plattform mit Startvorrichtungen für Torpedos	2

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland im Kalenderjahr 2014 auch Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen²² freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet (siehe dazu Anlage 11).

21 Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

22 Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1. h) dieses Berichtes

8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser) verursacht.²³ Der Großteil der Kleinwaffenopfer wird allerdings durch kriminelle Gewaltverbrechen verursacht. Besonders anfällig sind dafür Entwicklungsländer und Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau, in denen Kleinwaffen häufig von korrupten staatlichen Akteuren und durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen, die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichtemachen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen.

Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Exportkontrollpolitik und der Außen-, Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine Eindämmung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein.

Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des VN-Kleinwaffenakti-

onsprogramms²⁴ und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie²⁵, des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments²⁶ und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁷, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (siehe Abschnitt II.9.). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung andere Staaten sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU auf Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie beim Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle (siehe hierzu die entsprechende Ausführungen im aktuellen Jahresabrüstungsbericht²⁸). Dazu gehört auch die Implementierung von Internationalen Standards der Kleinwaffenkontrolle (International Small Arms Control Standards, ISACS), deren Entwicklung maßgeblich von der Bundesregierung gefördert wurde. Mit den ISACS werden den Staaten umfassende Empfehlungen zur Handhabung von Kleinwaffen und leichten Waffen an die Hand gegeben, die auf dem Kleinwaffenaktionsprogramm, dem internationalen Nachverfolgungsinstrument und dem Feuerwaffenprotokoll basieren.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Kleinwaffen so gekennzeichnet werden, dass sie dauerhaft nachverfolgt werden können. Angesichts der langen Lebensdauer von Kleinwaffen kommt es darauf an, nach dem aktuellen Stand der Technik Kennzeichnungen an Waffen so anzubringen, dass sie möglichst dauerhaft und unauslöschlich sind. Im Juni 2013 hat das Auswärtige Amt eine internationale Konferenz zum Einsatz von modernen Technologien für die Kennzeichnung und Sicherung von Kleinwaffen durchgeführt. Die Bundesregierung verfolgt dieses Ziel auch aktiv im Rahmen der Vereinten Nationen. Dort wird im Juni 2015 ein Expertentreffen zu diesem Thema stattfinden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den am 24.12. 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“,

23 Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1. h) dieses Berichtes

24 Vgl. VN-Dokument A/CONF. 192/15, im Internet abrufbar: [http://www.poa-iss.org\(PoA/poahtml.aspx](http://www.poa-iss.org(PoA/poahtml.aspx)

25 Im Internet abrufbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/l33244_de.htm

26 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/20785>; siehe dazu ausführlich im Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

27 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>

28 Jahresabrüstungsbericht 2014, Bundestags-Drucksache 18/4270 vom 05.03.2015, Internet: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/699620/publicationFile/203106/150304-JAB_2014.pdf

siehe Abschnitt II. 9.), durch den im Rahmen der Kontrolle des Transfers von konventionellen Rüstungsgütern auch Kleinwaffen erfasst sind. Deutschland setzt sich für die möglichst universale Geltung des Vertrages ein.

Deutschland verfolgt eine besonders restriktive Politik im Hinblick auf den Export von Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der Politischen Grundsätze (Anlage 1a dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen.

Die Bundesregierung hat zudem **Kleinwaffengrundsätze verabschiedet**, die Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungen zugrunde zu legen sind (Anlage 1b dieses Berichts). Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt werden.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländer der Grundsatz „Neu für Alt“ oder, in Fällen wo dies nicht anwendbar ist, „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Dieser Grundsatz kann fallweise auch auf andere Rüstungsgüter angewandt werden. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Kleinwaffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu verhindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen. Der Grundsatz „Neu für Alt“ wird so von keinem anderen Land angewendet und unterstreicht die besonders restriktive Kleinwaffenpolitik der Bundesregierung. Die Bun-

desregierung wird sich in internationalen Foren (Wassenaar Arrangement, EU, VN-Kleinwaffenaktionsprogramm) für die Verbreitung des Grundsatzes „Neu für Alt“ / „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.

Als zusätzliche Bedingung wird die Weitergabe von Kleinwaffen innerhalb des Empfängerlandes an die Zustimmung der Bundesregierung geknüpft. Die Verpflichtung aus dem Koalitionsvertrag, die Kennzeichnung von Waffen zu verbessern, wird ebenfalls festgeschrieben.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber bei seiner Universalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

9. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)²⁹

Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren und negative Effekte aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“, in der Regel und im Folgenden mit „ATT“ abgekürzt)³⁰. Durch die erstmalige Vereinbarung von global gültigen, rechtlich bindenden, gemeinsamen Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern werden Staaten in die Verantwortung genommen. Sie verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen (im Folgenden: Transfers) zu kontrollieren und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen. Kerngedanke des Vertrages ist die Regulierung des Transfers von konventionellen Waffen.

29 Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191501/ATT_Denkschrift.pdf.

30 Im Internet unter <http://www.un.org/disarmament/ATT/>. Der Vertragstext ist in Anlage 3 beigelegt.

Der Vertrag über den Waffenhandel ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Der Vertrag hat derzeit 69 Vertragsstaaten und wurde von insgesamt 130 Staaten unterzeichnet (Stand 28.05.2015).

Die Bundesregierung hat am 2. April 2014 (Jahrestag der Annahme des ATT-Vertragstextes in der VN-Generalversammlung), zusammen mit 16 anderen EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich) und El Salvador die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Deutschland hat dabei auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung der Artikel 6 und 7 des Vertrages abgegeben, in denen die Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen festgelegt werden und die den Kern des Vertrages darstellen.

Die Bundesregierung ist nun aktiv an der Umsetzung des Vertrags beteiligt und wirkt am Vorbereitungsprozess für die erste Staatenkonferenz, die vom 24.-27. August 2015 in Mexiko-Stadt stattfinden wird, mit. Im Auswärtigen Amt fanden vom 27.-28. November 2014 die zweiten informellen Konsultationen statt, auf denen maßgebliche Schritte zur Vorbereitung des formalen Vorbereitungsprozesses nach Inkrafttreten des Vertrags am 24. Dezember 2014 vereinbart wurden.

Deutschland wirbt auch bei anderen Staaten für einen Beitritt und die Ratifikation des Vertrags. Es kann eine wichtige Rolle übernehmen, um die Ratifikation des Vertrages und dessen Umsetzung in adäquate nationale Kontrollsysteme zu unterstützen. Schon jetzt setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich in anderen Staaten um (siehe Abschnitt II.10.) und hat dabei eine international hoch angesehene Kompetenz erworben.

Es wird besonders darauf ankommen, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen, Hilfs- und Unterstützungsleistungen anzubieten. Die Bundesregierung unterstützt hierzu eine Reihe von Initiativen, so hat sie z. B. 2014 der VN-Geberfazilität „UNSCAR“ (UN Trust Facility Sup-

porting Cooperation on Arms Regulation) 1,2 Mio. € für Projekte bis 2016 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines EU-Ratsbeschlusses vom Dezember 2013³¹ kofinanziert sie mit einem nationalen Beitrag von knapp 20% (zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt) geplante Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel. Diese EU-Maßnahmen haben ein finanzielles Gesamtvolumen von 6,4 Mio. € in den Jahren 2014- 2016 und werden vom BAFA implementiert. Die Maßnahmen der EU werden durch bilaterale Maßnahmen ergänzt, welche das BAFA im Auftrag des AA durchführt. Diese Maßnahmen haben im Jahr 2015 einen Umfang von 100.000 € (Stand: Juni 2015).

10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. outreach) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau eines Exportkontrollsystems oder dessen Verbesserung anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Im Rahmen des Beschlusses 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 erhielt das BAFA erneut das Mandat zur Umsetzung von Outreach-Aktivitäten im Zeitraum zwischen Januar 2013 und Dezember 2014 im Rüstungsbereich (COARM). Im Jahr 2014 wurden neben regionalen Veranstaltungen auch individuelle Unterstützungsmaßnahmen sowie Studienreisen durchgeführt. Ab Februar 2015 werden die Outreach-Maßnahmen im Rüstungsbereich im Rahmen eines vom Auswärtigen Amt finanzierten und vom BAFA durchgeführten Projektes auf nationaler Ebene weitergeführt.

31 „BESCHLUSS 2013/768/GASP DES RATES vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 341 vom 18.12.2013

Basierend auf dem Beschluss 2013/768/GASP vom 16. Dezember 2013 für Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der Durchführung des internationalen Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) in Drittländern im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie wird vom BAFA ein umfangreiches EU-Projekt durchgeführt. Ziel dieses Projekts ist die Unterstützung des raschen Inkrafttretens des Waffenhandelsvertrages sowie die Förderung seiner uneingeschränkten Durchführung und universellen Anwendung. In einer geplanten Projektlaufzeit von drei Jahren sollen sowohl auf nationale Bedürfnisse der von der COARM-Arbeitsgruppe ausgewählten Partnerländer abgestimmte Unterstützungsprogramme als auch individuelle Ad-hoc-Unterstützungsmaßnahmen und regionale Seminare durchgeführt werden. Neben der Europäischen Kommission ist das Auswärtige Amt Geldgeber dieses Projekts. Im August 2014 wurde im Rahmen dieses Projekts ein konstituierendes Treffen internationaler Experten in Eschborn abgehalten. Daraufhin folgten erste Besuche in Kolumbien und Jamaika, welche dazu dienten, den Grundstein intensiver Zusammenarbeit mit diesen Ländern für die kommenden Jahre zu legen. Zudem wurde zum Jahresende 2014 ein erstes regionales Seminar für Südamerika und die Karibik in Bogota durchgeführt. Im Jahr 2015 werden zahlreiche weitere Veranstaltungen im Rahmen dieses Projekts folgen, welche zudem durch nationale Outreach-Veranstaltungen unter Finanzierung des Auswärtigen Amtes ergänzt werden.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2014 erteilten **Genehmigungen** für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der **Kriegswaffen** – auch die **tatsächlich erfolgten Ausfuhren** dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)³² erfasst die erteilten **Ausfuhrgenehmigungen** für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2014 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III. 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen **Voranfragen** über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Bescheidung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu **abgelehnten Anträgen** können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2014 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³³ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Wenn in diesen Fällen von Deutschland Ablehnungsnachrichten (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht vollständig ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

32 Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

33 Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWW, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2014 wurden in Deutschland insgesamt 12.090 Einzelanträge für die endgültige³⁴ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 17.280). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 3,974 Mrd. € und ist damit im Vergleich zu 2013 (5,846 Mrd. €) um rd. 1,8 Mrd. € zurückgegangen.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 1,570 Mrd. € (Vorjahr: 2,240 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 817 Mio. € (Vorjahr: 1,169 Mrd. €). Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 352 Mio. €. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 753 Mio. € (Vorjahr: 1,071 Mrd. €, jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 2,404 Mrd. € (Vorjahr: 3,606 Mrd. €). Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 1,2 Mrd. €.

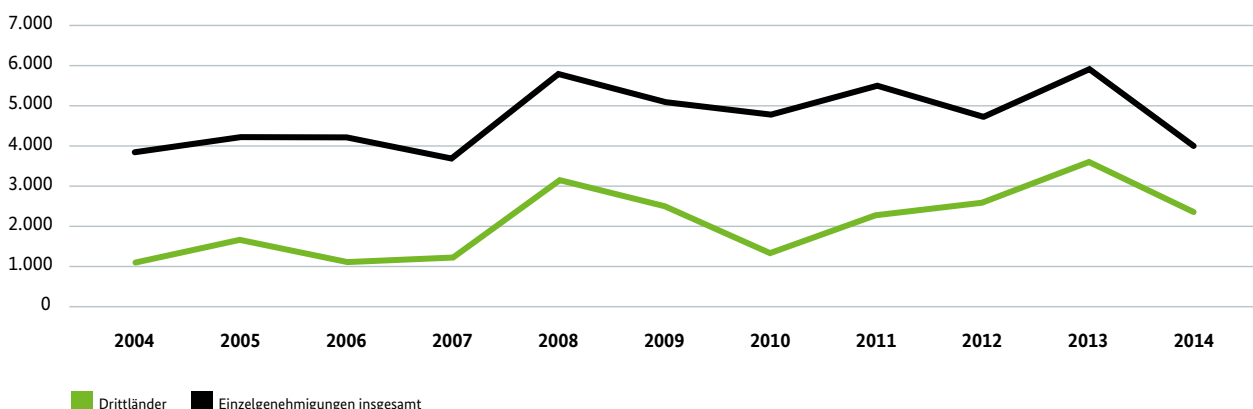
Die Grafik unten lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte in den letzten zehn Jahren Schwankungen

unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³⁵ wurden im Jahr 2014 Einzelgenehmigungen im Wert von 217,8 Mio. € erteilt (2013: 562,5 Mio. €). Dies entspricht 5,5% des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2013 lag dieser Anteil bei rd. 9,6%). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr 2014 Indonesien (108,4 Mio. € - u. a. Teile für U-Boote und Fregatten, Kommunikationsausrüstung), Ukraine (25,4 Mio. € - u. a. Helme, ballistische Schutzwesten), Ägypten (22,7 Mio. €, u. a. Technologie für U-Boot - Teile), Pakistan (21,8 Mio. € - u. a. Flugkörper, Kommunikationsausrüstung) und Indien (21,3 Mio. € - u. a. Unterwasserortungsgeräte, Teile für U-Boote). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen beliefen sich 2014 auf 5,54 Mio. € (2013: 12,81 Mio. €), das entspricht 0,14 % (2013: 0,22%) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2014. In diesem Wert sind allein für Afghanistan Kommunikationsausrüstung und ein Geländewagen mit Sonderschutz

Abb. 1: Entwicklung des Werts der Einzelgenehmigungen von 2004 bis 2014 (in Millionen Euro)



34 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z.B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten

35 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 2.

36 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2011, 2012 und 2013 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 12.

(für den afghanischen Präsidenten) in Höhe von 3,36 Mio. € sowie zwei Geländewagen mit Sonderschutz für den ugandischen Präsidenten (1,27 Mio. €.) enthalten.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer sowie für die Gruppe der ärmsten

und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind Ausfuhrgenehmigungen überwiegend für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen (zum Beispiel für Somalia 1,58 Mio. €, für Angola 0,800 Mio. € und für den Jemen 0,783 Mio. €) im Gesamtwert von rd. 6,31 Mio. € nicht enthalten.

Abb. 2: Genehmigungen für Entwicklungsländer von 2004 bis 2014 (in Millionen Euro)

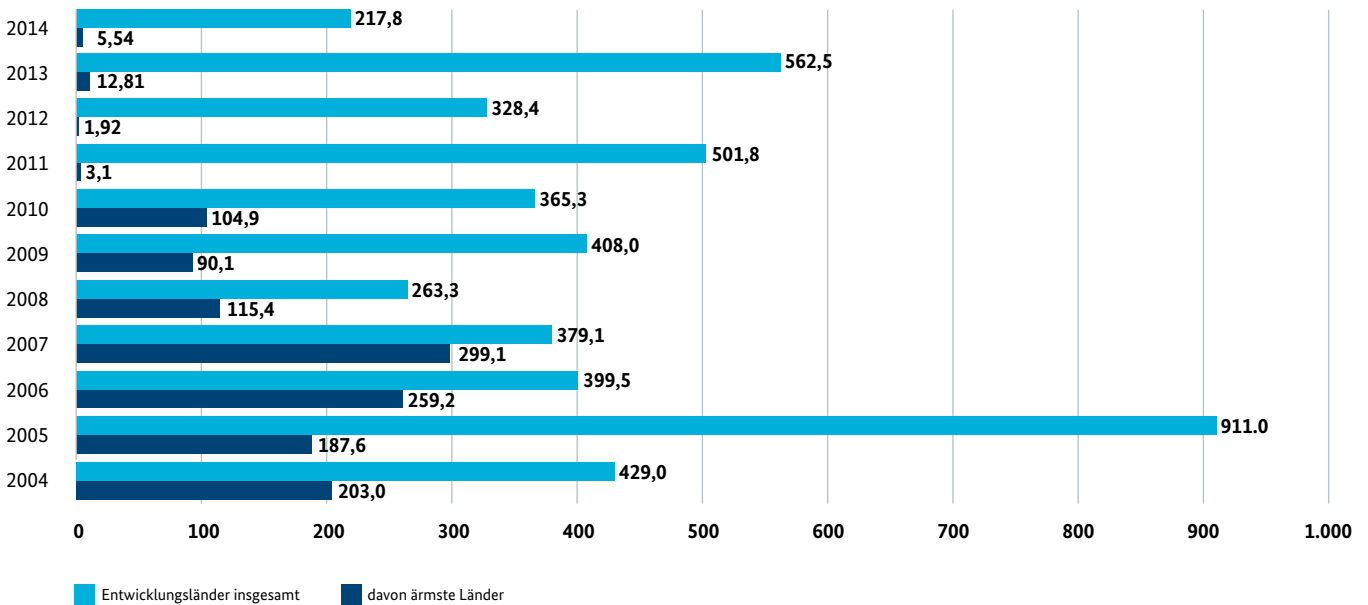
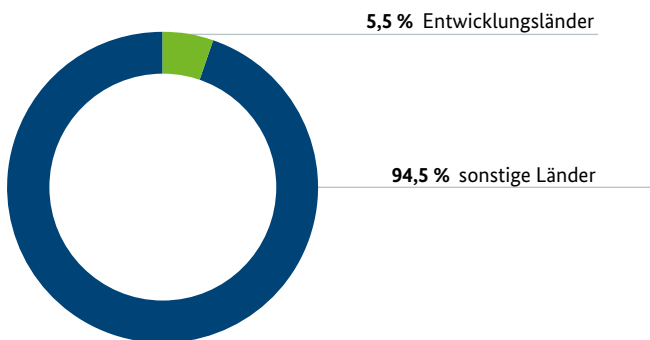


Abb. 3: Anteil der Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2014 (in Prozent)



b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführende, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittstaaten beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittstaaten sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, so dass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

Im Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurden 62 Anträge auf Erteilung einer Sammelgenehmigung beim

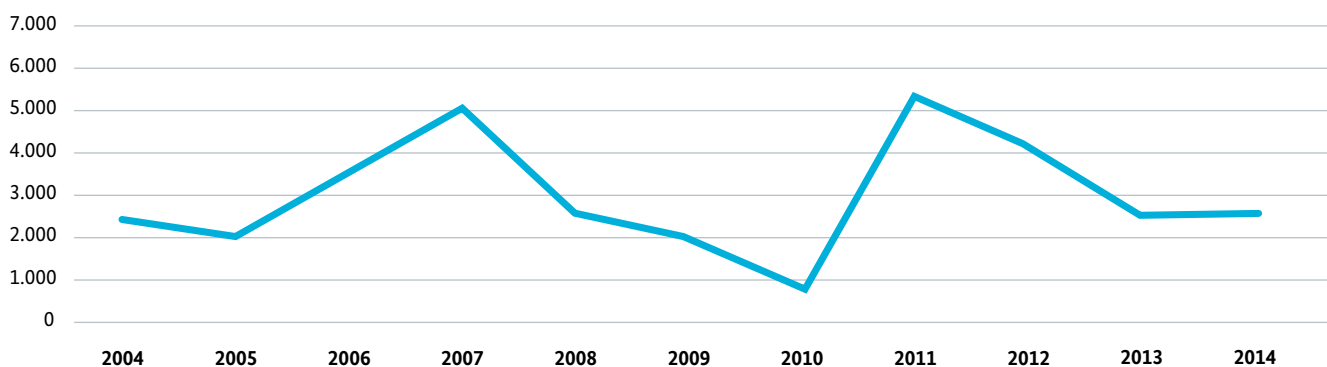
BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten. Für die Genehmigungserteilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunktes der EU und der Politischen Grundsätze im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 62 Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 2,545 Mrd. €. Zum Vergleich: Im Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 wurden 56 Sammelgenehmigungen im Wert von 2,494 Mrd. € erteilt. Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 62 erteilten Sammelgenehmigungen im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- In 20 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sog. Gemeinschaftsprogrammen. Als Gemeinschaftsprogramme werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter bezeichnet. Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist.

Abb. 4: Entwicklung des Genehmigungswerts der Sammelausfuhrgenehmigungen von 2004 bis 2014 (in Millionen Euro)



Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragsnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms.

- In 30 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sog. regierungsamtlichen Kooperationen. Unter regierungsamtlichen Kooperationen werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.
- In 11 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sonstigen internationalen Projekten. Unter die Fallgruppe der sonstigen internationalen und vom BAFA anerkenungsfähigen Projekte fallen insbesondere Kooperationen, die von Unternehmen, die in Vertragsstaaten des Letter of Intent (LoI- Staaten) vom 06.07.1998 angesiedelt sind, geschlossen werden. LoI- Staaten sind Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Schweden, Spanien und Italien. Weitere Informationen finden Sie auf <http://eda.eu.int>.
- In 1 Fall um die Fallgruppe „After-Sale-Service“ (zeitnahe exportkontrollrechtliche Abwicklung von erforderlichen Serviceeinsätzen in Schadensfällen - außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms)

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2014 wurden 100 Anträge (Vorjahr 71) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 9,72 Mio. € (Vorjahr 10,04 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung oder aus anderen Gründen zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive

Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen 2014 Venezuela (5,03 Mio. €), Thailand (0,95 Mio. €) und Indonesien (0,90 Mio. €).

Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2014 die folgenden Destinationen:

Angola, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldau, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Serbien, Südafrika, Türkei, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Venezuela, Vietnam, Weißrussland, Macao und Taiwan.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2014 sind in Anlage 7 aufgeführt. Die Rangfolge verändert sich von Jahr zu Jahr. 2014 waren die zehn größten Empfänger: Israel, Vereinigte Staaten, Singapur, Republik Korea, Vereinigtes Königreich, Saudi-Arabien, Algerien, Vereinigte Arabische Emirate, Indonesien und Brunei Darussalam.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2014 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich wie folgt auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste:

Tabelle B

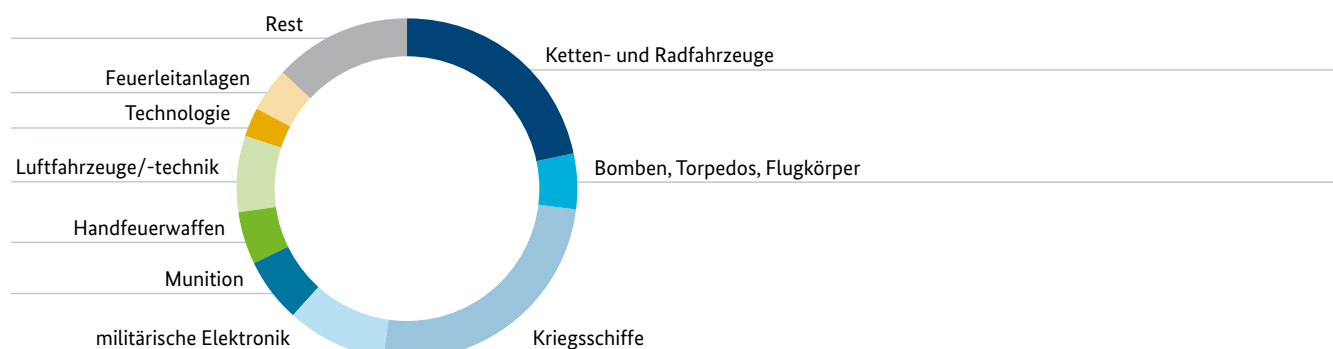
AL-Position	Ware	Anzahl Genehmigungen	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	2.243	189.838.747
A 0002	großkalibrige Waffen	344	60.709.173
A 0003	Munition	776	242.991.637
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	286	203.936.221
A 0005	Feuerleitanlagen	441	166.976.726
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	2.927	869.735.626
A 0007	ABC - Schutzausrüstung, Reizstoffe	130	20.504.946
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	320	37.794.150
A 0009	Kriegsschiffe	536	1.010.915.334
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	1.071	291.111.470
A 0011	militärische Elektronik	863	376.539.756
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	75	52.906.117
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	91	63.301.964
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	215	37.315.254
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	480	112.444.581
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	319	17.652.109
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	535	90.176.829
A 0019	Hochfrequenzwaffensysteme	2	313.942
A 0021	militärische Software	303	20.396.560
A 0022	Technologie	602	108.238.995
Gesamt		12.559	3.973.800.137

Die Tabelle basiert auf den 12.090 Einzelgenehmigungen des Jahres 2014³⁷. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahre 2014 unter die Rubrik „Kriegsschiffe“ in Höhe von 1,01 Mrd. € und „militärische Ketten- und Radfahrzeuge“ in Höhe von 870 Mio. € fiel.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; nähere Erläuterungen unter Abschnitt III. 1. h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

Abb. 5: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahr 2014



37 Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2004 bis 2014

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2004 bis 2014 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht

werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

Tabelle C

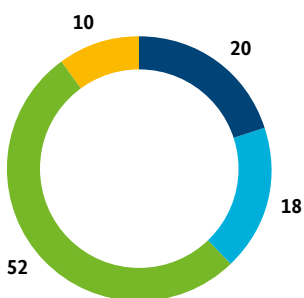
Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhrgenehmigungen gesamt (in Mio. €)
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189	3.496,2
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737
2011	1.954	1.162	2.298	5.414	5.381
2012	971	1.129	2.604	4.704	4.172
2013	1.168	1.071	3.606	5.846	2.495
2014	817	753	2.404	3.974	2.545

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2013 und 2014. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und

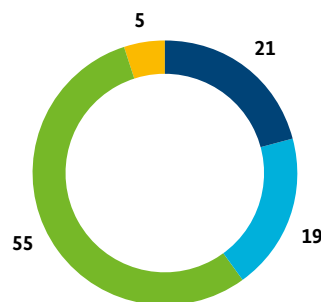
NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Abb. 6: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2014 (in %)

2013 (5.845 Mio. € = 100 %)



2014 (3.973 Mio. € = 100 %)



■ EU-Länder ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder ■ Drittländer (ohne Entwicklungsländer) ■ Entwicklungsländer

g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2014

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen.

In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2014 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 1,486 Mrd. €, also ca. 37 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2013: 757,2 Mio. € bzw. 13 %).

In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2014 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 1,139 Mrd. €; Wert 2013: 458,9 Mio. €). Hier ist eine erhebliche Steigerung (ca. 150 %) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die wertmäßig höchsten Genehmigungen beziehen sich auf Israel, Singapur und Brunei Darussalam.

Die in Tabelle D behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben wurde.

h) Kleinwaffengenehmigungen 2004 bis 2014

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen (kurz auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten³⁸ berichtet die Bundesregierung auch für 2014 zusätzlich über erteilte Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartigen Waffen.

Tabelle D

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in €
Afghanistan [VN-Mission]	1	11.700
Bermuda	2	9.350
Brasilien	5	278.436
Brunei Darussalam	4	91.546.946
Chile	6	971.740
Hongkong	1	110
Indonesien	15	1.957.009
Irak	1	59.570.717
Israel	12	605.358.887
Jemen [VN-Mission]	1	9.942
Jordanien	9	811.717
Korea, Republik	3	11.880.815
Kuwait	1	27.800
Libanon [VN-Mission]	1	6.460
Malaysia	2	13.890
Mali [VN-Mission]	3	348.975
Montenegro	1	41.150
Oman	4	2.391.157
Pakistan	2	8.415.144
Peru	2	9.383.738
Saudi-Arabien	12	50.928.320
Singapur	10	227.778.258
Südafrika	2	536.600
Uruguay	6	34.629
Vereinigte Arabische Emirate	7	66.448.881
Gesamt	113	1.138.762.371

38 Vgl. hierzu Abschnitt II.8.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. Abschnitt III. 1. e), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik der Bundesregierung erfasst sind. Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 neue Kleinwaffengrundsätze verabschiedet (siehe dazu II.8).

Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind daher bereits in den unter III. 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff³⁹ und der Kleinwaffen-Definition der EU⁴⁰ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind.

Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die Gemeinsame Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
- Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
- Vollautomatische Gewehre
- Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
- Schalldämpfer

b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:

- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
- Granatabschussgeräte
- Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
- Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
- Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“

39 Vgl. hierzu das OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/20785>; siehe dazu ausführlich im Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

40 Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näheres hierzu unter: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 (ABl. C 171 vom 22. Juli 2006, S. 1).

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose

Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle E)⁴¹ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle G)⁴² in den Jahren 2004 bis 2014 dargestellt.

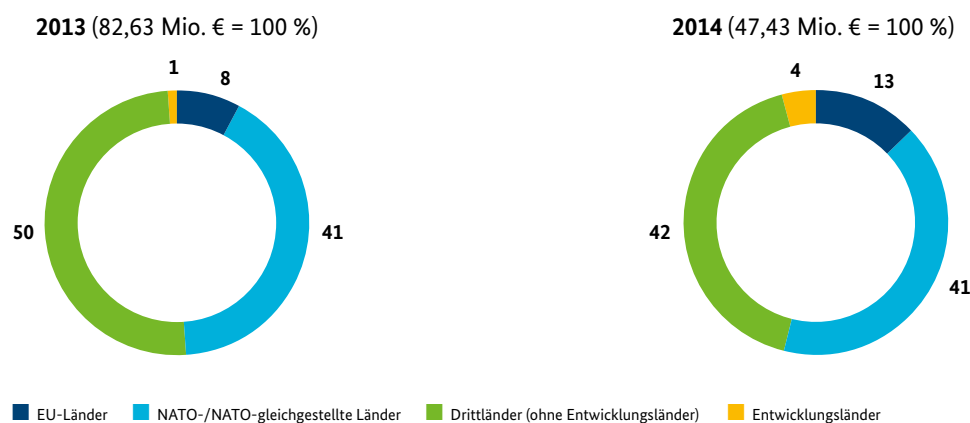
Tabelle E: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder ⁴² (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40
2010	19,42	13,81	16,30	49,54
2011	10,03	9,95	17,92	37,90
2012	12,84	26,22	37,09	76,15
2013	6,80	33,59	42,23	82,63
2014	6,23	19,57	21,63	47,43

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2013 und 2014 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Auf die Entwicklungs-

länder⁴³ entfielen im Jahr 2014 rd. 4 % und damit Genehmigungen von Kleinwaffen im Wert von rd. 1,85 Mio. € (größtenteils Lieferungen nach Indonesien). Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

Abb. 7: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen (in %)

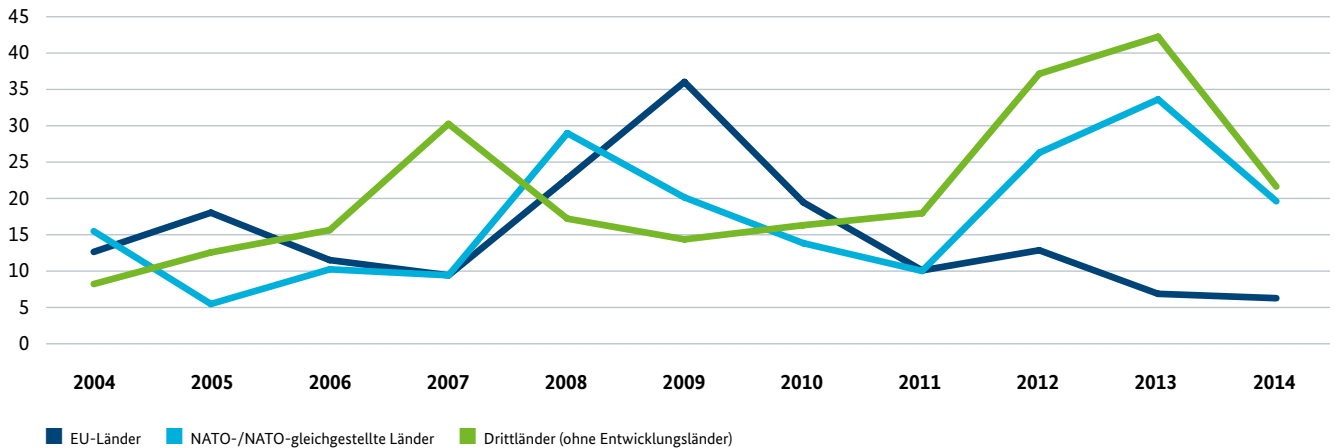


41 Ohne Jagd- und Sportwaffen.

42 Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

43 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 2.

Abb. 8: Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen von 2004 bis 2014
(Genehmigungswert in Millionen Euro)



Der Genehmigungswert für Kleinwaffen in Drittländer betrug im Jahr 2014 21,63 Mio. € (Vorjahr 42,23 Mio. €). Der größte Posten fiel dabei auf Irak (15,27 Mio. €)⁴⁴.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt (190 Mio. €). Dies liegt

darin, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international für die Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen verwendet wird, hinausgeht.

Tabelle F: Einzelgenehmigungen von Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2014⁴⁵:

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Bermuda	2	0001A-06	9.050	Maschinengewehr;	1
			300	Teil für Maschinengewehre	1
Brasilien	5	0001A-02	95.767	Gewehre mit KWL-Nummer;	55
		0001A-06	2.018	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	141
			227.754	Teile für Maschinengewehre	717
Chile	8	0001A-06	825.000	Maschinengewehre;	148
			329.200	Teile für Maschinengewehre	892
Indonesien	19	0001A-02	930.690	Gewehre mit KWL-Nummer;	550
		0001A-05	58.320	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	3.200
			814.342	Maschinenpistolen;	414
Irak ⁴⁶	1	0001A-06	43.958	Teile für Maschinenpistolen	1.642
			15.200.000	Gewehre mit KWL-Nummer;	16.000
			72.000	Maschinengewehre	40

44 Genehmigungen für Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung.

45 „Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, halbautomatische Gewehre und Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. (Nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

46 Genehmigungen für Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung.

Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2014⁴⁴

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Jemen	2	0001A-05	9.942	Maschinenpistolen [VN-Mission];	4
			260	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	4
Jordanien	17	0001A-02	767.862	Gewehre mit KWL-Nummer;	1.026
		0001A-05	56.848	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	3.153
			40.725	Maschinenpistolen;	45
		1.530	Teile für Maschinenpistolen	45	
Libanon	2	0001A-02	97	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	5
		0001A-05	578	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	27
Malaysia	1	0001A-05	2.490	Maschinenpistolen	2
Mali	5	0001A-02	217.800	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	110
		0001A-05	31.480	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	340
			51.375	Maschinenpistolen [VN-Mission];	25
		12.980	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	135	
Montenegro	3	0001A-02	6.856	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	904
		0001A-05	41.150	Maschinenpistolen;	30
			5.688	Teile für Maschinenpistolen;	120
		0001A-06	5	Teile für Maschinengewehre	5
Oman	6	0001A-02	605.641	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	14.726
		0001A-05	702.500	Maschinenpistolen;	500
			46.200	Teile für Maschinenpistolen	1.500
Saudi-Arabien	4	0001A-02	238.387	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	56.785
Singapur	2	0001A-05	114	Teile für Maschinenpistolen;	68
		0001A-06	980	Teile für Maschinengewehre	4
Südafrika	1	0001A-05	5.600	Maschinenpistolen;	5
			21.342	Teile für Maschinenpistolen	577
Uruguay	7	0001A-02	22.095	Gewehre mit KWL-Nummer;	23
			24.795	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	1.622
Vereinigte Arabische Emirate	5	0001A-02	45.000	Gewehre mit KWL-Nummer;	30
		0001A-05	44.112	Maschinenpistolen;	24
			12.274	Teile für Maschinenpistolen	388
Gesamt	90		21.625.105		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2004 bis 2014:

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleich- gestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,40	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94
2009	41,18	17,53	2,63	61,35
2010	10,35	17,13	2,00	29,48
2011	15,15	17,63	1,77	34,55
2012	7,04	7,25	3,75	18,04
2013	29,74	19,96	2,82	52,51
2014	4,45	17,23	5,53	27,21

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2013 und 2014 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde. Der Wert der Genehmigungen für

Kleinwaffenmunition an Drittländer ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Von den Einzelgenehmigungen für Munition entfielen ein Anteil von 19% auf Drittländer (ohne Entwicklungsländer) und 1% auf Entwicklungsländer.

Abb. 9: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen (in Prozent)

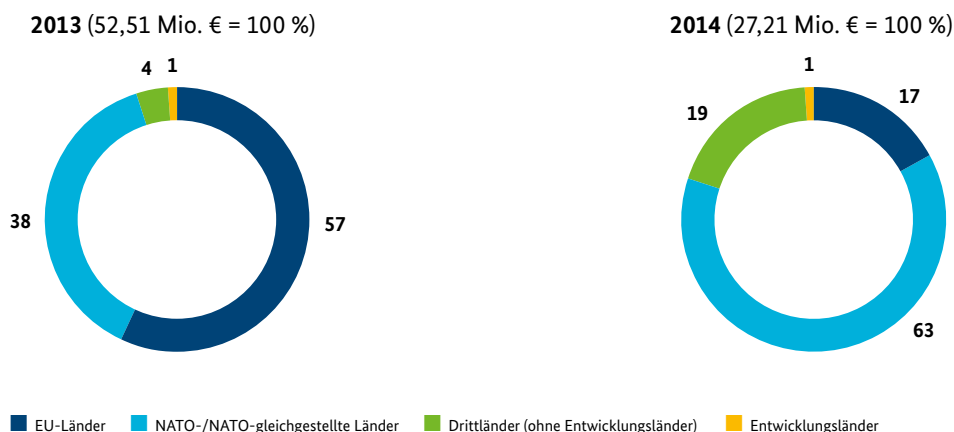


Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2014⁴⁷

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Güterbeschreibung	Stück
Afghanistan	1	0003A-01	11.700	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50) [VN-Mission]	30.000
Indonesien	4	0003A-05	136.002	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50)	177.890
Irak	1	0003A-01	3.200.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50);	6.000.000
		0003A-06	400.000	Munition für Maschinengewehre (KWL-Nummer: 50)	1.000.000
Kasachstan	1	0003A-01	30.000	Munition für Gewehre (Jagd-Büchsenpatronen)	20.000
Kenia	2	0003A-01	38.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	100.000
Libanon	2	0003A-01	6.460	Munition für Gewehre (KWL-Nummer:50) [VN-Mission];	17.000
			11.700	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	30.000
Malaysia	1	0003A-05	4.600	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50)	6.000
Mali	2	0003A-01	79.800	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50) [VN-Mission];	210.000
			11.500	Munition für Gewehre (Farbmarkierungspatronen) [VN-Mission]	10.000
Oman	4	0003A-01	61.027	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	184.940
Russische Föderation	1	0003A-01	1.715	Munition für Gewehre (Jagd-Büchsenpatronen)	5.000
Saudi-Arabien	1	0003A-01	7.200	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	3.000
Singapur	1	0003A-05	58.570	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50)	150.000
Vereinigte Arabische Emirate	4	0003A-01	6.725	Munition für Gewehre (Büchsenpatronen);	2.500
			1.433.237	Teile für Gewehrmunition;	7.005.000
			35.055	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50);	80.800
			469	Teile für Maschinenpistolenmunition	5.000
Gesamt	25		5.533.760		

i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2014

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46-48 Außenwirtschaftsverordnung (AWV); für Kriegswaffen aus § 4a Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG). Erfasst werden nur

Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Abs. 8 AWV – befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen. Für Kriegswaffen gilt die Genehmigungspflicht bereits, wenn sich die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes befinden und in andere Länder ausgeführt werden sollen.

47 „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre sowie Munitionsteile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 27 Vermittlungsgenehmigungen (Vorjahr ebenfalls 27) für Empfänger in Drittländern im Wert von rd. 102 Mio. € (Vorjahr rd. 43 Mio. €) erteilt. 2014 und 2013 gab es keine Ablehnungen. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2014

Im Jahr 2014 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert von insgesamt 1,823 Mrd. € (0,16 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2013: 957 Mio. € bzw. 0,088 %)⁴⁸. Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Wertmäßig erfolgten rd. 23 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An Entwicklungsländer wurden im Jahr 2014 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 44,88 Mio. € ausgeführt, das entspricht rd. 2,5 % der gesamten Kriegswaffenausfuhren (2013: 19,36 Mio. € bzw. rd. 2,1 %). Davon gingen allein Lieferungen im Wert von 35,9 Mio. € an Indonesien und im Wert von 8,5 Mio. € an Pakistan. Diese beiden Länder decken volumen-

mäßig damit fast den gesamten Wert für Lieferungen an Entwicklungsländer ab.

(1) Bundeswehrausfuhren

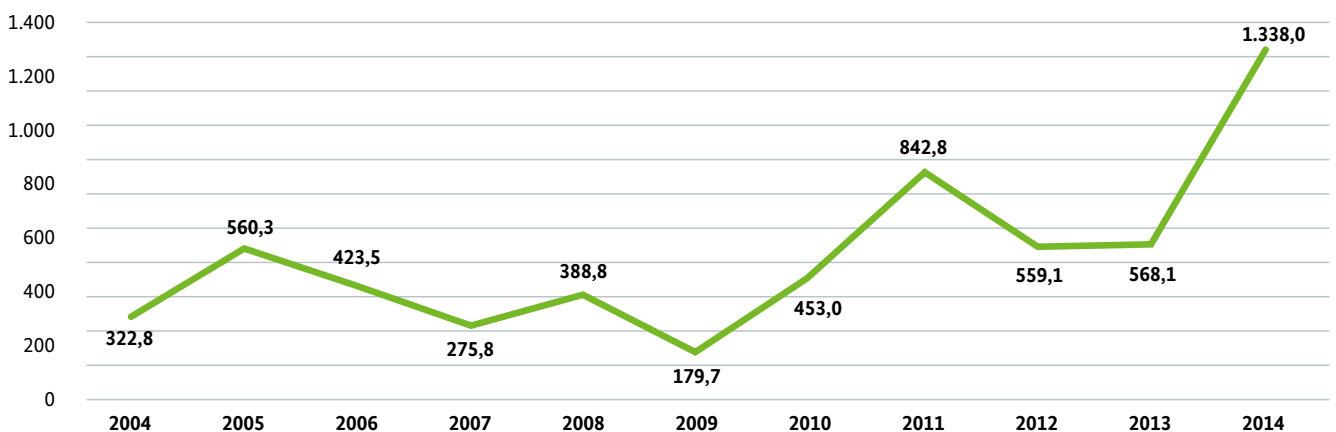
Von den Gesamtausfuhren entfiel 2014 ein Warenwert von 218,8 Mio. € (rd. 12 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2013 53,7 Mio. €). Davon gingen allein Lieferungen im Wert von 154,6 Mio. € an das EU- und NATO-Land Polen.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2014 auf 1,60 Mrd. € (2013: 903,1 Mio. €)⁴⁹. Davon entfielen rd. 15,5 % (229,9 Mio. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Das Volumen der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer ist mit einem Wert von 1,34 Mrd. € gegenüber dem Jahr 2013 (568,1 Mio. €) gestiegen. Davon gingen Lieferungen in Höhe von 607 Mio. € an Israel, 294 Mio. € in die Republik Korea, Lieferungen in Höhe von 105 Mio. € in die Vereinigten Arabischen Emirate und Lieferungen in Höhe von 91 Mio. € nach Brunei Darussalam. Auf diese vier Länder entfielen damit ca. 68 % des Gesamtvolumens der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer.

Abb. 10: Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2004 bis 2014 (in Mio. Euro)



48 Aufgrund nachträglicher Meldungen an das Statistische Bundesamt zu Ausfuhren nach Italien war der Gesamtwert der tatsächlichen Ausfuhren im Jahr 2013 um 23,6 Mio. € nach oben zu korrigieren.

49 Aufgrund nachträglicher Meldungen zu Ausfuhren nach Italien um 23,6 Mio. € an das Statistische Bundesamt wurde der Gesamtwert tatsächlicher Ausfuhr im Jahr 2013 nach oben korrigiert.

Die folgende Tabelle enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2014 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Tabelle I⁵⁰

Land	Wert in Tausend €	Land	Wert in Tausend €	Land	Wert in Tausend €
Afghanistan	20	Italien	27.513	Polen	162.926
Algerien	76.815	Japan	2.409	Portugal	129
Andorra	3	Jemen	10	Saudi-Arabien	47.490
Australien	48	Kanada	32.063	Schweden	18.812
Belgien	8.937	Korea, Republik	294.273	Schweiz	9.993
Brasilien	9.210	Kroatien	3	Singapur	46.320
Brunei Darussalam	90.501	Libanon	32	Slowenien	44
Bulgarien	56	Luxemburg	2.026	Spanien	987
Dänemark	9.305	Malaysia	6	Südafrika	4.690
Estland	123	Mali	393	Sudan	17
Finnland	198	Montenegro	41	Tschechische Republik	182
Frankreich	12.666	Niederlande	15.052	Türkei	14.437
Großbritannien	40.453	Norwegen	12.087	Ungarn	33
Indonesien	35.928	Oman	3.559	Vereinigte Staaten	33.943
Irak	62.926 ⁵¹	Österreich	16.621	Vereinigte Arabische Emirate	105.236
Irland	145	Pakistan	8.536	Gesamt:	1.823.123
Israel	606.539	Peru	9.384		

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2004 bis 2014

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle J

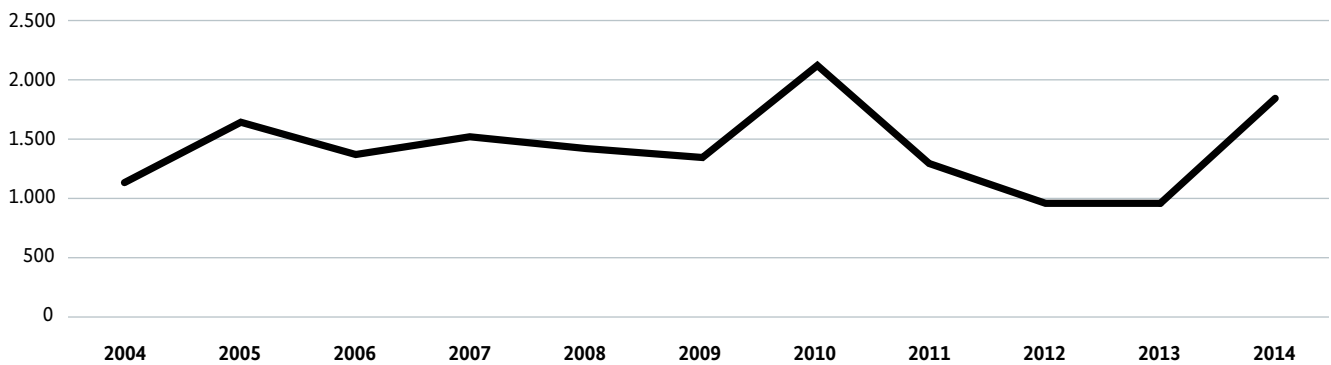
Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17
2010	2.119,0	0,22
2011	1.284,7	0,12
2012	946,0	0,09
2013	956,6	0,09
2014	1.823,1	0,16

50 einschließlich Ausfuhren an VN-Missionen

51 überwiegend Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Abb. 11: Entwicklung der Kriegswaffenausfuhren insgesamt von 2004 bis 2014
in Millionen Euro



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Seit einigen Jahren macht sich für die deutschen Hersteller die sinkende Nachfrage nach Rüstungsgütern in ihren traditionellen Märkten, den NATO-Mitgliedstaaten, bemerkbar. Dies führt zu einem deutlichen Verlust von Marktanteilen. Die im Gegensatz dazu schnell wachsende Nachfrage im Nahen und Fernen Osten wird vor allem von US-amerikanischen, russischen, aber zunehmend auch chinesischen Anbietern bedient, die dabei oft von ihren jeweiligen Regierungen unterstützt werden. Neuen Zahlen des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI zufolge, die im März 2015 vorgelegt wurden, wurden in den vergangenen fünf Jahren (2010-2014) aus Deutschland 43 % weniger Waffen ausgeführt als im Zeitraum 2005-2009.

Deutschland liegt damit für den Zeitraum 2010-2014 im internationalen Vergleich nach der SIPRI-Studie „Trends in International Arms Transfers 2014“ auf Position 4 der größten Lieferantländer mit einem Marktanteil von ca. 5 %. An erster Stelle stehen die Vereinigten Staaten mit 31 %, gefolgt von der Russischen Föderation mit 27 %. China liegt an dritter, Frankreich an fünfter Stelle, jeweils wie Deutschland mit ca. 5 %. Nach dem im März 2015 veröffentlichten EU-Jahresbericht für das Jahr 2013⁵² liegt Deutschland hingegen mit deutlichem Abstand hinter Frankreich und knapp vor Großbritannien.

Bei der internationalen Vergleichbarkeit von Waffentransfers einzelner Länder ist Vorsicht geboten. Meist sind die bei den Studien zugrunde gelegten Parameter und die Kriterien, die bei der Erstellung der Statistiken angewandt werden, zu unterschiedlich, um daraus eine Vergleichbarkeit herzuleiten. SIPRI arbeitet beispielsweise nicht mit tatsächlichen Genehmigungswerten für Ausfuhren, sondern mit fiktiven Werten. Außerdem wird jeweils nur ein Teil der Rüstungsgüter berücksichtigt, andererseits werden auch Güter einbezogen, die keine Rüstungsgüter darstellen und nicht von der internationalen Liste der Rüstungsgüter erfasst werden.

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es zudem immer wieder statistische Schwankungen in nicht unerheblichem Umfang. Dies ist aber in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt von anderen Faktoren ab, wie z. B. der Lage der Weltkonjunktur oder der Beantragung von Genehmigungen für singuläre Einzelprojekte von hohem finanziellem Wert.

Beim Export in Drittländer lohnt es sich ferner, einen Blick auf die Art der Güter und deren jeweiligen Verwendungszweck zu werfen. Die Lieferung von Geländewagen mit Sonderschutz für internationale Organisationen und die Ausfuhr von Minenräumgeräten für Hilfsorganisationen fließen z. B. in das Gesamtvolumen der deutschen Rüstungsexporte ein. Eine Verletzung von Menschenrechten oder die Gefahr einer Krisenverschärfung ist damit erkennbar nicht verbunden.

52 Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe C103/1 vom 27.03.2015, Internet: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2015:103:FULL&from=DE>

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁵³ und sonstigen Rüstungsgütern⁵⁴ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeerregungen⁵⁵ sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des

Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fort-dauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁵⁶, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁵⁷

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

53 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

54 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

55 Als Anlage 2.

56 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

57 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,

- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4. bis 7. angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegiierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffen-nahen⁵⁸ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf
 - die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
 - die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nichtinternationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
 - die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
 - seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,
 berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage 1b

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁵⁹

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“)⁶⁰ ein.
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in

Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).

4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.⁶¹
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.⁶² Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.

59 Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

60 Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

61 Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

62 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/ GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU- Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁶³ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁶⁴ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.
- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

63 ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

64 ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.
- (16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.⁶⁵
- (17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.⁶⁶

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten;
 - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;

- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

- (1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

65 Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

66 ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

(2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur

Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anlage 3

Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;
- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;

- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.

(3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3

Munition

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4

Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Artikel 5

Allgemeine Durchführung

(1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.

(2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.

(3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.

(4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.

(6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6

Verbote

(1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn

der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.

- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.
- (3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Artikel 7

Ausfuhr und deren Bewertung

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
- a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
 - b) dazu verwendet werden könnten,
- I) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
 - II) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
 - III) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
 - IV) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.
- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.
- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.
- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und

den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.

- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8

Einfuhr

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9

Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10

Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11

Umleitung

- (1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann geeignetenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.
- (3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.
- (4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so

ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

- (5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell /Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.
- (4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13

Berichterstattung

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14

Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen

Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.

- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.

(3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzu-richtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.

(4) Die Konferenz der Vertragsstaaten

- a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
- b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
- c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
- d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
- e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
- f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
- g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.

(5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

Artikel 18

Sekretariat

(1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.

(2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.

(3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:

- a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
- b) es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;
- c) es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
- d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
- e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

(2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20

Änderungen

(1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.

(2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.

(4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.

(3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(4) Die Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23

Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24

Geltungsdauer und Rücktritt

(1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.

(2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.

- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25

Vorbehalte

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.
- (2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Artikel 27

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 28. März 2013.

Anlage 4

Ausfuhrliste Teil I

(Stand: 01.09.2013)

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht:

- a) Waffen besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,
- b) Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
- c) Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind.

a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinen- gewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für eine der folgenden Zwecke:

1. Schlachtung von Haustieren,
2. Betäubung von Tieren,
3. Seismische Tests,
4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Wechselmagazine, Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten Mündungsfeuerdämpfer und Mündungsbremsen für die von Unternummer 0001a, 0001b oder 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte.

Anmerkung: Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu neunfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvor-

richtungen (signature reduction devices) hierfür;
Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,
- d) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für eine der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. Seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen, oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV),

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.
- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

c) Waffenzielgeräte und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;

d) Lafetten und Wechselmagazine, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherheitseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2:

Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS) siehe Unternummer 0004c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

- a) Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
b) Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für ‚Tätigkeiten‘ im Zusammenhang mit
 - a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder
 - b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff ‚Tätigkeiten‘ das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1: Unternummer 0004b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,

- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2: Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS).

Anmerkung: Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
 1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100–400 nm oder
 2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfssysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur ausstrahlen, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und
- d) eingebaut in ein „ziviles Luftfahrzeug“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten „zivilen Luftfahrzeug“ funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
 - a) eine zivile Musterzulassung oder
 - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
 2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur „Software“ zu verhindern, und
 3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem „zivilen Luftfahrzeug“ entfernt wird, in das es eingebaut war.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.

- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, wie folgt:
 1. Fahrzeuge, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Fahrzeuge, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen oder Bestandteilen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken;
- b) Allradantrieb;
- c) zulässiges Gesamtgewicht mehr als 4500 kg und
- d) Geländegängigkeit.
2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) besonders konstruiert für von Unternummer 0006b1 erfasste Fahrzeuge und
 - b) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeugs für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart,
- b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeuggablen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- d) Tarnbeleuchtung,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeugs.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden Fahrzeuge mit Schutzpanzerung:

- a) zivile Sonderschutzlimousinen,
- b) Werttransporter,

- c) zivile Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg,
- d) Sport Utility Vehicles (SUV) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeugs, und
- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern 0001, 0002 oder 0004 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

Anmerkung 5: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I B, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) Biologische Agenzien oder radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);
- b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
 - 1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)esterfluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
 - Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8)
 - und
 - Soman (GD): Methylphosphonsäure-pinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyaid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
 - Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl (R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropyl-aminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 - 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchloromethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstoffloste, wie:
 1. HN₁: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN₂: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN₃: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),

3. Psychokampfstoffe, wie:
- a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
4. Entlaubungsmittel, wie:
- a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
- b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlor-phenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));
- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-di-alkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS Nr. 57856 11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. α-Bromphenylacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
 2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1)];
 3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω-Chloracetonphenon) (CN) (CAS Nr. 532-27-4);
 4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS Nr. 578-94-9);
 6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);
- Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*
- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;
- Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:*
- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
 - b) Schutzkleidung.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

- h) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
 2. biologische Systeme, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten, wie folgt:
 - a) „Expressions-Vektoren“,
 - b) Viren,
 - c) Zellkulturen.

Anmerkung 1: Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),

- e) Perchlorameisensäuremethylester Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para (CAS-Nr. 0104 81 4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4: Siehe auch Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 6: Zugehörige biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Nummer 1C011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2:

Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Technische Anmerkungen:

1. Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
 2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).
- a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Aminodinitrobenzofuroxan),
 2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS Nr. 117412 28 9),
 3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907 74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
 4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und 0008g4 für dessen „Vorprodukte“),
 5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III) perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
 7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
 9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
 10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
 12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
 13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylen tetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramin-Analoge des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
 14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
 15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
 17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
 18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
 19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
 20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylen trinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclohexanon oder K-6) (CAS Nr. 115029-35-1),
 22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),

24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluorammin) octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
- NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
- DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
- 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS Nr. 1614 08 0),
 - ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - nicht belegt,
 - NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitro-triazol),
 - PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzo-triazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten „Explosivstoffe“ und mit einer der folgenden Eigenschaften:
- Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte oder
 - Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. andere als die von Nummer 0008 erfassten organischen „Explosivstoffe“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
- Resultierender Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) und
 - Temperaturstabilität größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger;
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
- andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 - andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 - „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
 - „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 - elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 - andere „Treibstoffe“, die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
 - „Treibstoffe“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
- Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
- Anmerkung: Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.*
- Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
 - Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7 und CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,

4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und 0008d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
- Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),

Anmerkung: Unternummer 0008c4a erfasst nicht ‚Mischungen‘ mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99% aus einem der folgenden Materialien besteht:
- Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 - Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 - Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 - Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder
 - Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

Anmerkung 1: Unternummer 0008c5 erfasst „Explosivstoffe“ und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte Mischung zu bilden, wie Flüssig-treibstoffsuspensionen (liquid propellant slurries), Festtreibstoffe oder pyrotechnische Mischungen.

Anmerkung 3: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

- militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker, (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
- Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
- kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
- Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65 – 1,68;
- Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
 - ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr. 140456-78-6),
 - AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 - Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - sonstige Halogene,
 - Sauerstoff oder
 - Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.

- DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
- HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
- HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
- HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),

8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
 2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
 3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
 5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
 - a) Nitrogruppen,
 - b) Azidogruppen,
 - c) Nitratgruppen,
 - d) Nitrazogruppen oder
 - e) Difluoraminogruppen,
 7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);
- f) „Additive“ wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitriloxid),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1) (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren einschließlich Ferrocencarbonsäure (CAS-Nr. 1271-42-7) und 1,1' Ferrocendicarbonsäure (CAS-Nr. 1293-87-4),
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocen-derivate,
 5. Blei-β-resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),

11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS Nr. 85068 72 0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methylbutanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
 18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37 1),
 20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);
- g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und 0008e2),
 2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
 3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
 4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
 5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclo-oktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
 6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
 7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
 8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).
- Anmerkung 1: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:
- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
 - b) Schwarzpulver,
 - c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
 - d) Difluorammin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
 - e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
 - f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
 - g) Tetranitronaphthalin,
 - h) Trinitroanisol,
 - i) Trinitronaphthalin,
 - j) Trinitroxylol,
 - k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
 - l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
 - m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
 - n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
 - o) Nitrozellulose (CAS Nr. 9004-70-0),

- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS Nr.55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythritetranitrat (CAS Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS Nr. 13424-49-9), normales Bleistypnat (CAS Nr. 15245-44-0), basisches Bleistypnat (CAS Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündmischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS Nr. 111-28-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS Nr. 603 54 3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Nummer 0008 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2) und NTO (Unternummer 0008a18), besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung und mit allen folgenden Eigenschaften:

- liegt als Verbindung oder Mischung mit nichtaktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor,
- der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),
- enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und
- die Masse einer Einzelladung beträgt weniger als 250 g.

Anmerkung 3: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:

- Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - automatische Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder ‚Montagen‘ oder Befestigungspunkte (hard points) für solche Waffen;

Technische Anmerkung:

Der Begriff ‚Montagen‘ bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- mit allen folgenden Ausrüstungen:
 - ‚ABC-Schutz‘ und
 - ‚Pre-wet oder Wash-Down-System‘ konstruiert für Dekontaminationszwecke oder

Technische Anmerkungen:

- ‚ABC-Schutz‘ ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.

2. ‚Pre-wet oder Wash-Down System‘ ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.
- d) aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternummer 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:
1. ‚ABC-Schutz‘;
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren;
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;
- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
 4. ‚außenluftunabhängige Antriebssysteme‘ (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;
- Technische Anmerkung:*
Ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) gestattet es getauchten U Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeit-raum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.
- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von „Laser“strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.*
- Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.*
- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

1. aerodynamische/aerostatische Schmierung oder magnetische Aufhängung,
2. aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
3. Schwingungsunterdrückung.

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“), Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) bemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
 2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
 3. Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010a oder
 2. unbemannte Luftfahrzeuge erfasst von 0010c;
- f) ‚Bodengeräte‘ besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten Luftfahrzeuge oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

Technische Anmerkung:

‚Bodengeräte‘ schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“;

Anmerkung: Unternummer 0010g erfasst keine Helme für die Flugbesatzung, die in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung, Befestigungen oder Anschlüsse hierfür nicht enthalten.

Ergänzende Anmerkung:

Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. Fallschirme, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 2. Para-Gleiter,
 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrgeräte nach dem Prinzip leichter als Luft“, oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und

- c) zugelassen von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für zivile Verwendung.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für „UAV“ besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternummern 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

Anmerkung 5: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines „Teilnehmerstaates“ zu erfüllen, und
- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

0011 Elektronische Ausrüstung, „Raumfahrzeuge“ und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen, oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,

- i) digitale Demulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,
- j) „automatisierte Führungs- und Leitsysteme“.

Ergänzende Anmerkung:

„Software“ für militärische „Software“ Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) „Raumfahrzeuge“ besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und „Raumfahrzeug“-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungs-vorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Starttriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,

- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a) bis d) aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;

Ergänzende Anmerkung:

Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.

- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d. h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;

- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2: Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3: Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 4: Nummer 0013 erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Nummer 1A005 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2:

„Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- 0014** ‚Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff ‚spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

- a) Angriffssimulatoren,
- b) Einsatzflug-Übungsgeräte,
- c) Radar-Zielübungsgeräte,
- d) Radar-Zielgeneratoren,
- e) Feuerleit-Übungsgeräte,
- f) Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
- g) Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
- h) Radartrainer,
- i) Instrumentenflug-Übungsgeräte,
- j) Navigations-Übungsgeräte,
- k) Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
- l) Zieldarstellungsgeräte,
- m) Drohnen,
- n) Waffen-Übungsgeräte,
- o) Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
- p) bewegliche Übungsgeräte,
- q) Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1: In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummern 6A002a2 und 6A002b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, die besonders konstruiert sind für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren.

Anmerkung 1: Nummer 0016 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.

Anmerkung 2: Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“ ein, die formuliert sind für die Herstellung von Treibladungspulver. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und ‚Bibliotheken‘ wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmergeräte wie folgt:
 1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),
 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

Technische Anmerkung:

Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) ‚Bibliotheken‘ (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- g) nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder ‚geänderte‘ Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- l) Container, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

‘Besonders konstruiert für militärische Zwecke‘ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, die besonders konstruiert sind für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren;
- o) Laserschutz ausrüstung (z. B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- p) „Brennstoffzellen“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. ‚Bibliothek‘ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. ‚Geändert‘ im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

- f) Dragierkessel (Taufmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

0018 Ausrüstung und Bestandteile für die „Herstellung“ wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung: Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit bloßem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffensysteme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden, oder
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz-imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung Materialien oder „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;
- b) spezifische „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
 1. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,

2. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,
 3. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C3I oder C4I);
- c) „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;
- b) „Technologie“ wie folgt:
 1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungs“-anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“-anlagen nicht erfasst werden,
 2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 3. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternummern 0007a bis 0007g erfasst werden,

4. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von „Biopolymeren“ oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007h erfasst werden,
5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.

Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 5

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B – Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem

14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf - Sprengstoffteil - und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird

51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Anlage 6

Waffenembargos im Jahr 2014

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.ausfuhrkontrolle.info) unter „Embargos“.

Armenien
Aserbaidshan
China
Côte d'Ivoire
Eritrea
Irak
Iran, Islamische Republik
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Libanon
Liberia
Libyen
Myanmar
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südsudan
Syrien, Arabische Republik
Russische Föderation
Weißrussland
Zentralafrikanische Republik

Anlage 7

Wichtigste Bestimmungsländer im Jahr 2014

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2014 waren:

Nr. ⁶⁷	Land	Wert in 2014 in Euro	Güterbeschreibung
1 (6)	Israel ⁶⁸	684.563.088	U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/88,4 %)
2 (3)	Vereinigte Staaten	415.431.945	<p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten, Schalldämpfer, Rohrwapfen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte (A0001/29,6 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Granatmaschinenwaffen, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Nebelwerfer, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Jagdflinten, Sportflinten, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdflintenmunition, Sportflintenmunition, Flintenmunition (A0003/11,5 %);</p> <p>Triebwerke, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/8,4 %);</p> <p>Laborchemikalien, Chemikalien für Airbags, Analysechemikalien, Sattellittentreibstoff, Aluminiumpulver und Fluorverbindungen (A0008/7,6 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,4 %);</p> <p>Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielortungsgeräte, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuernde, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielerfassungsradar, Justierausrüstung (A0005/6,8 %);</p> <p>Leuchtraketen, Simulatoren, Minen [Schulungsmaterial], Seeminenräumungsausrüstung, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsystem und Teile für Raketen, Flugkörper, Minen [Schulungsmaterial], Handgranaten, Granaten [Schulungsmaterial], Seeminenräumungsausrüstung, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/6,4 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Verstärker, Wanderfeldröhren, Kathodenstrahlröhren, Schleifringe, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Mikrowellenempfänger, Ortungsausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/6,1 %)</p>
3 (9)	Singapur	328.976.340	Panzer, Brückenlegepanzer, Pionierpanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/93,4 %)

67 Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

68 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Nr. ⁶⁷	Land	Wert in 2014 in Euro	Güterbeschreibung
4 (8)	Korea, Republik	253.778.423	<p>Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Bergfahrzeuge (A0006/51,6 %);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenräumer, Minenleger, Oberflächeneffektfahrzeuge, Schiffe, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte, Steuerungseinrichtungen für Ortungsgeräte (A0009/21,5 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausfahrmasten, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/6,0 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Rohr-waffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Zielortungsgeräte, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohr-waffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Justierausrüstung (A0005/5,9 %)</p>
5 (7)	Vereinigtes Königreich	217.167.600	<p>Triebwerke, Luftbetankungs-ausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungs-ausrüstung, Bodengeräte (A0010/30,9 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/19,7 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Werfermunition, Granatpistolenmunition (A0003/8,7 %);</p> <p>Flugkörper, Fallschirmsignalraketen und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Granaten, Seeminenräum-ausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/7,8 %);</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/7,5 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,0 %)</p>
6 (4)	Saudi-Arabien	208.966.567	<p>Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Zündmaschinen, Zündeinrichtungen und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Zündeinrichtungen (A0004/29,4 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Fahrzeugschutzsysteme, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Fahrzeugschutzsysteme, Selbstschutzsysteme, Ortungs-ausrüstung (A0011/12,7 %);</p> <p>Qualitätssicherungsunterlagen für Handfeuerwaffenteile, Technische Unterlagen für Flugkörperteile, Prüfunterlagen für Schiffsteile, Technische Unterlagen für Funkgeräteeile, Technische Unterlagen für Schutzsystem und Technologie für Schießsimulator (A0022/12,1 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Rohr-waffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Bodenüberwachungsradar, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bodenüberwachungsradar, Zielortungsgeräte (A0005/10,1 %);</p> <p>Teile für Fregatten, Schnellboote, Minensucher, Schlepper und Schiffe (A0009/8,6 %);</p> <p>Wartungs-ausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Tankflugzeuge, Flugzeuge, Luftaufklärungssystem, Luftbetankung, Bodengeräte, Atemmasken (A0010/7,1 %);</p>

67 Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Nr. ⁶⁷	Land	Wert in 2014 in Euro	Güterbeschreibung
6 (4)	Saudi-Arabien		Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Mörsermunition, rückstoßfreie Waffenmunition (A0003/7,0 %)
7 (1)	Algerien	163.649.873	LKW und Teile für LKW (A0006/60,5 %); Herstellungsausrüstung für Radargeräteteile, Funkgeräteteile, Fahrzeugmontage und Teile für Herstellungsausrüstung (A0018/19,3 %); Bodenüberwachungsradar, Meridiankreisel und Teile für Bodenüberwachungsradar (A0005/9,5 %)
8 (13)	Vereinigte Arabische Emirate	121.219.530	Schwimmende Plattformen für den Küstenschutz und Teile für Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/46,5 %); Ausbildungsausrüstung für Radar-Operator und Teile für Ausbildungsausrüstung (A0014/18,2 %); LKW, Geländewagen mit Sonderschutz, Tiefladesattelaufleger und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge (A0006/10,9 %); Munition für Geschütze, Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Mörsermunition, Maschinenpistolenmunition, Gewehrmunition (A0003/10,1 %)
9 (5)	Indonesien	108.445.862	Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Korvetten, Patrouillenboote (A0009/63,6 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/22,3 %)
10 (-)	Brunei	104.890.812	Patrouillenboot und Teile für Patrouillenboot (A0009/90,0 %)
11 (11)	Italien	101.158.712	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/42,2 %); Schleudersitze, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte, Fallschirme (A0010/11,8 %); Teile für Torpedos, Flugkörper und Testausrüstung (A0004/9,8 %); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/6,4 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/5,6 %); Herstellungsausrüstung und Teile für Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/5,4 %)

Nr. ⁶⁷	Land	Wert in 2014 in Euro	Güterbeschreibung
12 (-)	Belgien	94.238.408	<p>Kampfhubschrauber, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge (A0010/59,6 %);</p> <p>Flugkörper, Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung (A0004/12,7 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/8,9 %)</p>
13 (12)	Kanada	90.733.270	<p>Elektronische Ausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/59,2 %);</p> <p>Bergepanzer, Pionierpanzer, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/14,0 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten, Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten, Magazine, Waffenzielgeräte (A0001/8,6 %)</p>
14 (-)	Irak	86.102.146	<p>Munition für Panzerabwehrwaffen, Maschinengewehre, Gewehre, Revolver und Pistolen (A0003/32,1 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre und Pistolen (A0001/20,1 %);</p> <p>Flugkörper, Handgranaten, Ausrüstung zum Räumen von Landminen, Werkzeuge zur Munitionsbeseitigung und Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Hubschrauber (A0004/19,6 %);</p> <p>Helme, Bombenschutzanzüge, Minenschutzanzüge und ballistische Schutzwesten (A0013/9,7 %)</p>
15 (10)	Frankreich	84.787.928	<p>Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungsradar, Zielerfassungsradar, Infrarotdetektoren (A0005/33,0 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Röhren, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/12,7 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/12,5 %);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke und Bodengeräte (A0010/10,8 %);</p> <p>Herstellungsausrüstung und Teile für Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/10,1 %);</p> <p>Munition für Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, pyrotechnische Munition, Übungsmunition (A0003/5,2 %)</p>

67 Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Nr. ⁶⁷	Land	Wert in 2014 in Euro	Güterbeschreibung
16 (17)	Niederlande	79.789.159	<p>LKW, Geländefahrzeuge, Löschfahrzeuge, Krankenwagen, Anhänger, Feldküchen, Sattelaufleger, Gabelstapler, Mäste und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/40,7 %);</p> <p>Munition für Geschütze, Mörser, rückstoßfreie Waffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Mörsermunition, rückstoßfreie Waffenmunition, Gewehrmunition (A0003/27,2 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Bauelemente, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/9,3 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielüberwachungssysteme, Radarsysteme (A0005/6,4 %)</p>
17 (16)	Schweiz	75.148.404	<p>Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/54,9 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, pyrotechnische Munition (A0003/11,4 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,7 %);</p> <p>Tarnfarbe, Decklack, Tarnnetze, mobile Stromerzeuger, Laserschutz-ausrüstung, Brennstoffzelle und Teile für Tarnfarbe, mobile Stromerzeuger, Laserschutz-ausrüstung (A0017/4,7 %)</p>
18 (20)	Türkei	72.445.432	<p>Herstellungsausrüstung und Teile für Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/21,0 %);</p> <p>Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Scheinzielpatronen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/11,1 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Bauelemente, Lenkausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/10,7 %);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/10,3 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Rohrmaschinen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre (A0001/7,3 %);</p> <p>LKW und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, LKW, Amphibienfahrzeuge, Antennenträger (A0006/6,3 %);</p> <p>U-Boot-Simulator und Teile für Flugsimulatoren (A0014/5,5 %);</p>

Nr. ⁶⁷	Land	Wert in 2014 in Euro	Güterbeschreibung
18 (20)	Türkei		<p>Laborchemikalien, Schutzbekleidung, Detektionsausrüstung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen, Detektionsausrüstung (A0007/5,0 %);</p> <p>Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Abfeuerausrüstung und Flugkörperabwehrsysteme (A0004/4,9 %)</p>
19 (18)	Schweden	56.899.798	<p>Kampfhubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber (A0010/63,7 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Bauelemente, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung (A0011/7,7 %);</p> <p>Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer, Waffenzielgeräte, Lafetten und Teile für Geschütze, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer, Täuschkörperwurfanlagen, Waffenzielgeräte (A0002/6,8 %);</p> <p>Nebelbüchsen und Teile für Torpedos, Flugkörper, pyrotechnische Munition, Darstellungsmunition, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/4,3 %)</p>
20 (-)	Polen	55.748.392	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/41,9 %);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte und Teile für Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/19,2 %);</p> <p>Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer [demilitarisiert], Panzer [Ausstellungsstücke], Fahrschulpanzer, LKW, Geländefahrzeuge, Autokran, Kombiwagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/14,8 %);</p> <p>Munition für Geschütze, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/11,5 %)</p>

67 Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Anlage 8

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2014

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Belgien	249	A0001	94.238.408						
		A0002							
		A0003							
		A0004							
		A0005							
		A0006							
		A0010							
		A0011							
		A0013							
		A0014							
		A0016							
		A0017							
		A0018							
		A0021							
A0022									
Bulgarien	29	A0001	1.438.338						
		A0002							
		A0003							
		A0006							
		A0015							
		A0016							
		A0017							
		A0018							
		A0022							
		Dänemark							95
A0002									
A0003									
A0005									
A0006									
A0007									
A0009									
A0011									
A0016									
A0017									
A0018									
A0021									
A0022									

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Estland	23	A0001	1.603.668					
		A0002						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0021						
Finnland	77	A0001	8.846.526					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Frankreich	612	A0001	84.787.928					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Griechenland	120	A0003	14.879.321													
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0022														
		Irland							21	A0001	589.607					
										A0002						
										A0003						
										A0006						
										A0011						
										A0018						
A0022																
Italien	457		A0001	101.158.712												
			A0002													
			A0003													
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Kroatien	14						A0002		458.097					
									A0003							
									A0006							
									A0007							
									A0011							
A0015																
A0018																
A0021																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Lettland	3	A0015	82.360													
		A0018														
Litauen	10	A0003	218.073													
		A0004														
		A0006														
		A0016														
Luxemburg	223	A0001	5.187.551													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0010														
		A0011														
		A0015														
		A0018														
		A0022														
		Niederlande							796	A0001	79.789.159					
A0002																
A0003																
A0004																
A0005																
A0006																
A0007																
A0008																
A0009																
A0010																
A0011																
A0013																
A0014																
A0015																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																
Österreich	322		A0001	26.658.659												
			A0002													
			A0003													
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Österreich								
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Polen	266	A0001	55.748.392					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Portugal	36	A0001	4.768.964					
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Rumänien	32	A0003	2.011.977					
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0016						
		A0018						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Schweden	276	A0001	56.899.798													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
A0021																
A0022																
Slowakei	17	A0001	4.819.147													
		A0006														
		A0010														
		A0011														
		A0015														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		Slowenien							21	A0001	677.197					
										A0002						
										A0010						
A0011																
A0014																
A0016																
A0017																
A0018																
A0022																
Spanien	358		A0001	41.876.553												
			A0002													
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Spanien								
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Tschechische Republik	87	A0001	3.707.153					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Ungarn	40	A0001	2.824.327					
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Vereinigtes Königreich	741	A0001	217.167.600					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Gesamt	4.925		817.149.117		0		-	

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	1	A0006	8.781					
Australien	364	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	23.125.867					
Island	4	A0007 A0016 A0018	13.181					
Japan	190	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	22.586.251					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kanada	629	A0001	90.733.270					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
A0018								
A0021								
A0022								
Liechtenstein	34	A0001	138.844					
		A0003						
		A0009						
		A0010						
Neuseeland	101	A0001	1.006.278					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
		Norwegen						
A0002								
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0007								
A0008								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Norwegen		A0009 A0010 A0011 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022						
Schweiz	880	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	75.148.404					
Türkei	336	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	72.445.432		1	A0013	2.994	2/Kriterium 7/A0001, A0013

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Vereinigte Staaten	1.405	A0001	415.431.945													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Einzelgenehm. NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder, insgesamt							4.206		752.554.948		1		2.994	

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/ in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	12	A0001	3.360.167	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/58,5%); Geländewagen mit Sonderschutz [afghanischer Präsident] und Teile für Kräne [amerikanische Armee] (A0006/35,0%)				
		A0003						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0021						
		A0001						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
Algerien	22	A0001	163.649.873	LKW und Teile für LKW (A0006/60,5%); Herstellungsausrüstung für Radargeräte, Funkgeräte, Fahrzeugmontage und Teile für Herstellungsausrüstung (A0018/19,3%); Bodenüberwachungsradar, Meridiankreisel und Teile für Bodenüberwachungsradar (A0005/9,5%)				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Andorra	36	A0001	232.182	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Rohrwaffen-Lafetten (A0001/59,0%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/40,7%)				
		A0003						
		A0018						
Angola	3	A0006	1.418.250	Teile für LKW und Minenräumgeräte [Hilfsorganisation] (A0006/56,4%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/42,4%)	1	A0005	14.100	1/Kriterium 2/ A0005
		A0011						
		A0021						
Argentinien	46	A0001	8.716.980	Bodenüberwachungsradar und Teile für Bodenüberwachungsradar (A0005/25,5%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/24,0%);				1/Kriterium 7/ A0018
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0008						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Argentinien		A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0018 A0021 A0022		Teile für U-Boote, Versorger und Eisbrecher (A0009/21,1%); Herstellungsausrüstung für Munitionsteile und Teile für Herstellungsausrüstung (A0018/14,4%)	1	A0018	222	4/Kriterium 2, 7/ A0006, A0013, A0015, A0018
Aserbaidschan								
Ägypten	30	A0005 A0008 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0021 A0022	22.735.428	Service für U-Boot-Batterien und Technologie für U-Bootteile (A0022/83,8%)				3/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0002, A0005, A0006
Äquatorialguinea	1	A0009	53.572	Teile für Schnellboote (A0009/100%)				
Bahrain	4	A0009 A0011 A0013 A0021	3.182.999	Teile für Fregatten, Schnellboote, Patrouillenboote und Transportschiff (A0009/94,3%)	2	A0006 A0010	8.896	3/Kriterium 2, 3/ A0005, A0006, A0010
Bangladesch	3	A0003 A0008 A0016	16.057	Munition für Jagdfinten und Sportflinten (A0003/51,6%); Kabinendachgläser für Trainingsflugzeuge (A0016/48,3%)	3	A0001	12.383	5/Kriterium 2, 3, 7/ A0001
Benin	1	A0008	122	Laborchemikalien (A0008/100%)				
Bosnien und Herzegowina	1	A0013	19.000	Einschübe für Körperschutzwesten (A0013/100%)				
Botsuana	19	A0001	121.320	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100%)				1/Kriterium Nationale Politik/ A0005, A0006

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Brasilien	122	A0001	30.887.408	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/35,4 %);				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Brunei Darussalam	13	A0002	104.890.812	Patrouillenboot und Teile für Patrouillenboot (A0009/90,0%)				
		A0003						
		A0004						
		A0009						
		A0011						
		A0022						
Burkina Faso	1	A0006	62.900	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/100%)				
Chile	74	A0001	12.508.843	LKW und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/42,8 %);				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0018						
		A0018						
				Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009/36,3 %);				
				Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Mündungsfeuerbremsen und Teile für Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Rohrwaffen-Lafetten (A0001/9,6 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
China	23	A0007 A0008 A0021 A0022	4.337.709	Satellitentreibstoff, Chemikalien zur Airbagherstellung, Aluminiumpulver, Laborchemikalien und Referenzmaterial (A0008/71,4%); Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/24,5%)	4	A0006 A0009 A0013 A0015	54.490	5/Kriterium 1, 2/ A0001, A0003, A0006, A0009, A0013, A0015
Côte d' Ivoire	2	A0003 A0006	271.646	Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation] (A0006/78,7%); Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission] (A0003/21,3%)				
Ecuador	3	A0009 A0013	492.839	Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009/97,4%)				
Georgien	1	A0018	46.877	Ballistisches Testsystem (A0018/100%)				1/Kriterium 2, 7/ A0001
Ghana	2	A0006	47.586	Teile für LKW (A0006/100%)				
Guatemala	1	A0017	349.350	Container (A0017/100%)				2/Kriterium 3, 7/ A0001, A0003
Indien	256	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	21.257.478	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Korvetten, Schiffe, Minenräumer, Unterwasserortungsgeräte (A0009/27,8%); Triebwerke und Teile für Kampfhubschrauber, Trainingsflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke (A0010/16,7%); Nachtsichtgeräte und Teile für Aufklärungssysteme (A0015/15,5%); Kathodenstrahlröhren, Wanderfeldröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Wanderfeldröhren, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/11,5%); Dieselstromgeneratoren und Teile für Dieselstromgeneratoren (A0017/7,3%); Feuerteleinrichtungen, Justier-ausrüstung und Teile für Feuerleit-einrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/6,2%)	7	A0001 A0006 A0009 A0021 A0022	40.865	13/Kriterium 1, 7/ A0001, A0003, A0006, A0009, A0018, A0021, A0022

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indonesien	119	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	108.445.862	Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Korvetten, Patrouillenboote (A0009/63,6%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/22,3%)	1	A0018	904.280	3/Kriterium 3, 7/ A0001, A0018
	20	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0021	86.102.146 ⁶⁹	Munition für Panzerabwehrwaffen, Maschinen- gewehre, Gewehre, Revolver und Pistolen (A0003/32,1%); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre und Pistolen (A0001/20,1%); Flugkörper, Handgranaten, Ausrüstung zum Räumen von Landminen, Werkzeuge zur Munitionsbeseitigung und Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Hubschrauber (A0004/19,6%); Helme, Bombenschutzanzüge, Minenschutzanzüge und ballistische Schutzwesten (A0013/9,7%)				
	233	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010	684.563.088	U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/88,4%)	1	A0003	171.000	3/Kriterium 2, 3, 4/ A0003, A0016
	Israel⁷⁰							

69 davon Genehmigungen im Gesamtwert von 65,26 Mio. € für Ausstattungshilfe an die kurdische Regionalregierung

70 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Israel								
		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Jemen	7	A0001 A0006	783.041	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft und VN-Mission] und Teile für Panzer [über Vereinigte Staaten] (A0006/98,7%)				
Jordanien	25	A0001 A0006 A0007 A0008 A0014 A0018	1.386.573	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen (A0001/64,2%); Teile mit ballistischem Schutz für Geländewagen (A0006/27,0%)	2	A0001 A0003	4.935	2/Kriterium 4, 7/ A0001, A0003
Kambodscha	1	A0006	270.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100%)				
Kamerun	3	A0004 A0006	1.486.800	LKW, Geländefahrzeuge und Teile für LKW (A0006/83,2%)				
Kasachstan	55	A0001 A0003 A0005 A0008 A0010	3.307.010	Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten (A0001/57,4%); Satellitentreibstoff und Laborchemikalien (A0008/35,0%)				1/Kriterium 2/ A0013
Katar	22	A0001 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0021 A0022	15.439.245	Triebwerke, Anti-G-Hosen und Teile für Trainingsflugzeuge (A0010/79,6%); Wartungsgeräte für Panzerabwehrwaffen und Teile für Flugkörper, Panzerabwehrwaffen (A0004/12,4%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kenia	4	A0003	332.700	Jammer für den Fahrzeugschutz [kenianischer Präsident] (A0011/72,6 %);				
		A0011						
Kirgistan	2	A0003	219.836	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/95,5 %)	1	A0001	5.571	2/Kriterium 2, 3/ A0001, A0013
		A0006						
Kolumbien	13	A0004	4.405.563	Freund-Feind-Kennungssystem, Kommunikationsausrüstung, Funküberwachungs- und Ortungssystem und Teile für Freund-Feind-Kennungssystem, Kommunikationsausrüstung, Funküberwachungs- und Ortungssystem, Stromversorgungen (A0011/71,7 %);	1	A0001	79.568	3/Kriterium 2/ A0001
		A0005						
		A0009						
		A0011						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
Komoren	1	A0006	210.000	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/100 %)				
Korea, Republik	333	A0001	253.778.423	Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Bergfahrzeuge (A0006/51,6 %); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenräumer, Minenleger, Oberflächeneffektfahrzeuge, Schiffe, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte, Steuerungseinrichtungen für Ortungsgeräte (A0009/21,5 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausfahrmasten, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/6,0 %); Feuerleitvorrichtungen, Rohrwaflengeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Zielortungsgeräte, Justierausrüstung und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Waflenzielgeräte, Rohrwaflengeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Justierausrüstung (A0005/5,9 %)				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kosovo	4	A0001	366.269	Einschübe für Schutzwesten [Polizei] (A0013/96,5%)				
		A0003						
		A0006						
		A0013						
		A0018						
Kuwait	42	A0001	4.021.054	Flugfeldsattelaufieger und Flugfeldtankwagen (A0010/40,6%); Detektionsausrüstung, Strahlenspürausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/23,3%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/13,9%); Munition für Granatmaschinenwaffen, Granatpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/7,9%)	1	A0003	750	3/Kriterium 2/A0001, A0003
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0021						
		Libanon						
A0003								
A0005								
A0006								
A0015								
Liberia	1	A0003	49.000	Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission](A0003/100%)				
Libyen	6	A0003	2.531.728	Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission, Botschaft, Personenschutz] und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] (A0006/88,8%)				
		A0006						
		A0010						
Malaysia	77	A0001	37.415.874	Technische Unterlagen für Stromversorgungsanlagen und Energieversorgung auf Schiffen (A0022/27,6%); Feuerleitrichtungen, Rohrwehrichtgeräte, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleitrichtungen (A0005/25,1%); Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006/24,1%); Teile für Marinesimulator (A0014/14,4%)	4	A0001 A0003	21.096	4/Kriterium 2, 7/A0001, A0003
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0017						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mali	7	A0001	473.187	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission] und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission], Revolver [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] (A0001/68,1%);				
		A0003 A0013						
Marokko	9	A0001	1.713.008	Fallschirme und Teile für Fallschirme (A0010/89,2%)	1	A0003	3.492	1/Kriterium 2/ A0003
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011 A0016						
Mauritius	8	A0001	141.925	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/64,7%);				
		A0011						
		A0021						
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	9	A0001	79.859	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/33,5%)				
		A0018						
Mexiko	8	A0001	4.822.843	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Waffenzielgeräte und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstlade Flinten (A0001/99,7%)	12	A0001	76.480	13/Kriterium 3, 7/ A0001
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0017 A0018 A0021						
Moldau, Republik	1	A0007	2.480	Schutzbekleidung (A0007/100%)	1	A0001	28.900	1/Kriterium 2, 7/ A0001
Mongolei	16	A0001 A0006	255.787	LKW (A0006/84,4%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Montenegro	3	A0001	62.236	Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre (A0001/86,3%)	1	A0010	4.420	1/Kriterium 3/A0010
		A0018						
Mosambik	2	A0006 A0009	213.399	Landgrids für Marinefahrzeuge (A0009/98,4%)	1	A0010	4.420	1/Kriterium 3/A0010
Myanmar					1	A0001	2.500	1/Kriterium 1/A0001
Namibia	41	A0001	210.396	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstlade Flinten und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/87,6%)	2	A0001	5.174	2/Kriterium 7/A0001, A0003
		A0003						
		A0016						
		A0018						
Nepal	2	A0006 A0008	210.174	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/99,9%)			2/Kriterium 2, 3/A0001, A0018	
Nicaragua	1	A0006	80.000	LKW (A0006/100,0%)				
Niger					1	A0006	4.800	1/Kriterium 7/A0007
Nigeria	9	A0006	2.416.304	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz, Teile mit ballistischem Schutz (A0006/97,5%)				1/Kriterium 7/A0006
		A0007						
		A0010						
		A0011						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
A0011								
A0015								
A0018								
A0021								
Oman	117		12.554.378	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/18,4%); Munition für Granatmaschinenwaffen, Granatpistolen, Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Kanonenmunition (A0003/18,1%); Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Sportgewehre (A0001/13,8%); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/11,9%); Panzerabwehrwaffen (A0002/11,5%); Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Bodengeräte (A0010/11,2%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Pakistan	34	A0003	21.823.437	Flugkörper und Teile für Torpedos (A0004/61,5%); Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/11,3%); Teile für Hubschrauber und unbemannte Luftfahrzeuge (A0010/9,2%);	2	A0001	114.295	3/Kriterium 7/ A0001								
		A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0017 A0021 A0022														
Panama	1	A0001	1.223	Pistolen (A0001/100%)												
Peru	6	A0001	10.264.566	Munition für Panzerabwehrwaffen und Nebelmunition (A0003/92,0%)												
		A0003														
		A0009														
		A0017														
		A0021														
Philippinen	7	A0001	308.016	Teile für Transportflugzeuge und Hubschrauber (A0010/77,9%); Mörser-Trainingssysteme (A0014/21,8%)				2/Kriterium 3/A0001, A0002, A0005, A0015								
		A0010														
		A0014														
		A0021														
		A0001														
		A0003														
		A0006														
Russische Föderation	94	A0001	4.174.386	Gewehre ohne KWL-Nummer, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Mündungsfeuerbremsen und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen (A0001/50,5%); Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für Head-up-Displays, Navigationsausrüstung (A0011/24,2%); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Jagdfintenmunition, Sportflintenmunition (A0003/9,7%)	11	A0001 A0006 A0011 A0021	595.445	4/Kriterium 1, 2, 3, 4, 7/A0001, A0002, A0003, A0005, A0006, A0007, A0011, A0013, A0018, A0021, A0022								
		A0003														
		A0006														
		A0008														
		A0009														
		A0011														
		A0018														
		A0022														
		Sambia							16	A0001	62.141	Jagdgewehre, Sportgewehre, Mündungsfeuerbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001/100%)				
		San Marino							1	A0013	380	Einschübe für Schutzwesten (A0013/100%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/ in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Saudi-Arabien	174	A0001	208.966.567	Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Zündmaschinen, Zündeinrichtungen und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Zündeinrichtungen (A0004/29,4 %); Kommunikationsausrüstung, Fahrzeugschutzsysteme, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Fahrzeugschutzsysteme, Selbstschutzsysteme, Ortungsausrüstung (A0011/12,7 %); Qualitätssicherungsunterlagen für Handfeuerwaffenteile, Technische Unterlagen für Flugkörperteile, Prüfunterlagen für Schiffsteile, Technische Unterlagen für Funkgeräteile, Technische Unterlagen für Schutzsystem und Technologie für Schießsimulator (A0022/12,1 %); Feuerleinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielfernmesssysteme, Bodenüberwachungsradar, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleinrichtungen, Bodenüberwachungsradar, Zielortungsgeräte (A0005/10,1 %); Teile für Fregatten, Schnellboote, Minensucher, Schlepper und Schiffe (A0009/8,6 %); Wartungsausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Tankflugzeuge, Flugzeuge, Luftaufklärungssystem, Luftbetankung, Bodengeräte, Atemmasken (A0010/7,1 %); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Geschützmunition, Hautbitzenmunition, Mörsermunition, rückstoßfreie Waffenmunition (A0003/7,0 %)	1	A0018	156.025	3/Kriterium 2, 7 / A0003, A0006, A0007, A0018								
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Senegal							1	A0011	3.360	Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/100%)				
		Serbien							28	A0001 A0003	148.627	Jagdgewehre, Sportgewehre, Mündungsfeuerbremsen und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/93,5%)	6	A0001 A0018 A0022	66.573	6/Kriterium 7 / A0001, A0018, A0022

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sierra Leone	2	A0006	24.900	LKW (A0006/100%)				
Simbabwe								1/Kriterium 1/ A0001
Singapur	138	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	328.976.340	Panzer, Brückenlegepanzer, Pionierpanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/93,4%)				
Somalia	5	A0004 A0006	1.579.806	Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] und Teile für Minenräumgeräte [VN-Mission], ballistischen Schutz [EU-Mission] (A0006/99,2%)				
Sri Lanka	2	A0001 A0008	803	Teile für Sportpistolen (A0001/92,9%)				1/Kriterium 2/ A0003
Sudan	1	A0006	210.000	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/100%)				
Südafrika	264	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011	22.170.572	Munition für Haubitzen, Nebelwerfer, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/30,7%); Teile für U-Boote, Fregate, Schiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/28,5%);	13	A0001 A0005 A0016 A0018	119.594	12/Kriterium 3, 7/ A0001, A0005, A0016, A0018

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Südafrika		A0013		Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstlade Flinten, Rohrmaschinen-Lafetten, Mündungsfeuerbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten, Rohrmaschinen-Lafetten (A0001/9,9 %);					
		A0015							
		A0016							
		A0018							
		A0021							
		A0022							
									Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleitrichtungen (A0005/5,3 %);
									Luftfahrtscheinziele und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung (A0004/5,0 %);
									Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/4,5 %)
									Teile für Minenräumgeräte [VN-Mission und Hilfsorganisation] und LKW [Hilfsorganisation] (A0006/100 %)
Syrien, Arabische Rep.	5	A0006	1.120.656	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/71,1 %);					
		A0007							
Tansania, Vereinigte Republik	3	A0001	26.655	Schutzbekleidung [VN-Mission] und Schutzmasken [VN-Mission] (A0007/28,9 %)					
		A0003							
		A0007							
Thailand	10	A0004	19.213.788	Munition für Jagdfinten und Sportflinten (A0003/50,7 %); Dekontaminationsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung (A0007/37,1 %)				3/Kriterium 3, 4, 7/ A0005, A0006, A0011, A0021	
		A0006							
		A0008							
		A0009							
		A0010							
		A0011							
		A0017							
		A0021							
		A0022							
									Unterrasterungsgeräte (A0009/90,6 %)

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Togo	1	A0006	394.100	LKW (A0006/100%)				
Tunesien	9	A0001 A0005 A0006 A0008 A0011 A0013 A0021 A0022	8.083.596	Ballistische Schutzwesten (A0013/77,1%); Infrarot-Beobachtungsgeräte (A0005/21,9%)	1	A0018	14.720	1/Kriterium 7 / A0018
Turkmenistan	6	A0004 A0011	4.273.526	Teile für Flugabwehrsysteme für Schiffe (A0004/78,6%); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung und Teile für Magnetfeldröhren, Navigationsausrüstung (A0011/21,4%)	3	A0001 A0005	57.187	4/Kriterium 2, 7/ A0001, A0005, A0010
Uganda	3	A0005 A0006	1.380.415	LKW [Hilfsorganisation] und Geländewagen mit Sonderschutz [ugandischer Präsident] (A0006/99,7%)				
Ukraine	14	A0001 A0003 A0006 A0013	25.402.535	Helme: ballistische Schutzwesten und Einschübe für Schutzwesten (A0013/94,1%)	1	A0006	300.000	1/Kriterium 3, 7/ A0006
Uruguay	21	A0001 A0002 A0003 A0011 A0013 A0014 A0017 A0018	628.083	Abschussgeräte für unterkalibrige Mörsermunition und unterkalibrige Übungspatronen für Mörser (A0014/51,9%); Gewehre mit KWL-Nummer, Gewehre ohne KWL-Nummer, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Repetierflinten, Waifenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/19,8%); Teile für Radarsysteme (A0011/12,6%)				
Usbekistan								2/Kriterium 3/A0001, A0005, A0015
Venezuela, Bolivarische Republik					3	A0007 A0009	5.033.400	4/Kriterium 3, 4, 7/ A0007, A0009, A0015

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausföhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Vereinigte Arabische Emirate	139	A0001	121.219.530	Schwimmende Plattformen für den Küstenschutz und Teile für Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/46,4 %); Ausbildungsausrüstung für Radar-Operator und Teile für Ausbildungsausrüstung (A0014/18,2 %); LKW, Geländewagen mit Sonderschutz, Triefladesattelaufleger und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge (A0006/10,9 %); Munition für Geschütze, Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Mörsermunition, Maschinenpistolenmunition, Gewehrmunition (A0003/10,1 %)	1	A0009	757.200	1/ Kriterium 7/A0018								
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0017														
		A0019														
		A0021														
A0022																
Vietnam	14	A0003	3.904.859	C-Schutzbekleidung, Detektionsausrüstung, Strahlenspürausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung, Strahlenspürausrüstung (A0007/54,1 %); Technologie für Detektionsausrüstung (A0022/25,6 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/13,3 %)	1	A0009	757.200									
		A0006														
		A0007														
		A0010														
		A0011														
		A0021														
		A0022														
		Weißrussland							1	A0006	213.896	Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation] (A0006/100%)	1	A0015	1	2/ Kriterium 1/A0015
										A0006						
		Aruba							2	A0014	118.670	Teile für Schießsimulatoren (A0014/87,4 %)				
A0021																
Bermuda	2	A0001	9.350	Maschinengewehr und Teile für Maschinengewehre (A0001/100%)												
		A0001														
Französisch-Polynesien	1	A0001	2.060	Zielfernrohr (A0001/100%)												
		A0001														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Grönland	4	A0001	9.788	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100 %)				
Hongkong	7	A0003 A0007 A0013 A0017	40.819	Munition für Revolver und Pistolen (A0003/80,1%)				
Macau					2	A0001 A0003	81.554	2/Kriterium 2, 7 /A001, A003
Neukaledonien	27	A0001 A0003	201.833	Pistolen, Jagdgewehre, Selbstladebüchsen, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten, Schalldämpfer, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten (A0001/74,0 %); Munition für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/26,0%)				
Taiwan	25	A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0011 A0017	7.179.983	Teile für Radarmasten, Kommunikationsausrüstung und Ortungsausrüstung (A0011/57,6%); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Minenkampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/29,8%)	3	A0009 A0010 A0013	26.679	7/Kriterium 4/A0006, A0009, A0010, A0013, A0018
Zypern ⁷¹ (Nordteil der Insel)								1/Kriterium 7 /Feuerwaffen-VO
Gesamt	2.959		2.404.096.072		99		9.720.711	

71 Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt

Gesamt EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Drittländer	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	Gesamtwert in Euro
	12.090	3.973.800.137	100	9.723.705

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen Ausfuhrgenehmigungsanträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Anlage 9

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wurden 62 neue Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (endgültige Ausfuhren) mit einem Gesamtwert von 2.544.719.464 € genehmigt.

Anzahl der SAGen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro
62	A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0021 A0022	2.544.719.464

Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2014)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

Empfängerland	Anzahl der SAGen
Australien	5
Belgien	26
Brasilien	1
Bulgarien	3
Chile	2
Dänemark	10
Deutschland	1
Estland	3
Finnland	10
Frankreich	37
Griechenland	11
Indien	1

Empfängerland	Anzahl der SAGen
Irland	5
Israel	4
Italien	33
Japan	1
Kanada	9
Lettland	3
Litauen	3
Luxemburg	13
Malaysia	2
Malta	3
Niederlande	22
Norwegen	13
Oman	6
Österreich	18
Polen	14
Portugal	9
Rumänien	6
Saudi-Arabien	1
Schweden	14
Schweiz	15
Singapur	2
Slowakei	8
Slowenien	3
Spanien	23
Südafrika	2
Tschechische Republik	9
Türkei	9
Ungarn	4
Vereinigte Staaten	20
Vereinigtes Königreich	37
Zypern	3

Anlage 10

Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2014

Brokering – Genehmigungen im Jahr 2014 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Afghanistan	1	688.000	4 Geländewagen mit Sonderschutz [für den afghanischen Präsidenten]	688.000	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Algerien	1	90.066.600	234 Waffenstationen ohne Bewaffnung	90.066.600	A0006A	Kanada
Brasilien	2	45.343	2 Security-Karten; 1 Key and Frequency Management Center	11.020 34.323	A0011A A0011A	Schweiz Schweiz
Chile	1	2.500.000	4 Laserwarnsysteme	2.500.000	A0005C	Südafrika
Haiti	1	213.896	1 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation]	213.896	A0006B	Kanada
Indonesien	1	3.432	132 Radar-Scheinziele	3.432	A0004C	Türkei
Irak	1	192.000	1 Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft]	192.000	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Israel	1	427.792	2 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation]	427.792	A0006B	Kanada
Korea, Republik	2	906.200	50 Teilesätze für Minenräumschnüre 8.000 kg Oktogen 1.000 kg Hexogen	170.000 715.300 20.900	A0004B A0008A A0008A	Israel Norwegen Norwegen
Malaysia	2	1.900	Softwareupdate für Funkgeräte Software für die Boden – Luft Kommunikation	1.500 400	A0021A A0021A	Schweiz Schweiz
Norwegen	4	926.790	15.500 Paar C-Schutzüberschuhe 11.500 Paar C-Schutzüberschuhe 40 kg Triphenylwismut 101 kg N-Methyl- Para Nitroanilin MNA	513.670 381.110 10.960 21.050	A0007F A0007F A0008F A0008F	USA USA Republik Korea Republik Korea
Pakistan	1	34.482	1 Key Management Center	34.482	A0011A	Schweiz
Saudi-Arabien	2	3.845.000	81 Teile für Radarstationen 1 LKW	3.645.000 200.000	A0005B A0006A	Vereinigte Arabische Emirate Vereinigte Arabische Emirate
Schweiz	1	12.000	7 Satz Panzerglas	12.000	A0006A	Israel
Südafrika	1	20.000	2 Satz Panzerglas	20.000	A0006A	USA
Türkei	4	2.118.760	100.000 Stück Munition für Gewehre 1.000.000 Stück Munition für Gewehre 1.000.000 Stück Munition für Jagd- und Sportwaffen 20 Druckbetankungskupplungen	105.000 830.000 1.120.000 63.760	A0003A A0003A A0003A A0010F	USA USA USA USA
Vietnam	1	44.454	1 System Key Management Center mit Software	34.258 10.196	A0011A A0021A	Schweiz
Gesamt	27	102.046.649		102.046.649		

Brokering – Ablehnungen im Jahr 2014 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11

Gemeldete Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2014

1. Kleinwaffen

1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Irak	16.000	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung

1.2 Gewehre und Karabiner

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Österreich	1	
Kanada	48.000	
Schweiz	1	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Australien	14	
Belgien	39	
Bulgarien	10	
Kanada	19	
Tschechische Republik	82	
Frankreich	77	
Indonesien	414	
Italien	71	
Japan	463	
Jemen	4	VN-Mission
Jordanien	45	
Malaysia	2	
Mali	25	VN-Mission
Montenegro	30	
Niederlande	2	
Norwegen	15	
Oman	500	
Polen	284	
Südafrika	5	
Spanien	75	
Schweden	70	
Schweiz	30	
Vereinigte Arabische Emirate	24	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Vereinigtes Königreich	22	
Vereinigte Staaten	259	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Brasilien	55	
Dänemark	4	
Kanada	23	
Finnland	2	
Frankreich	304	
Indonesien	550	
Irak	16.000	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung
Irland	1	
Italien	39	
Japan	120	
Jordanien	1.026	
Luxemburg	4	
Mali	110	VN-Mission
Niederlande	129	
Norwegen	3.000	
Polen	540	
Portugal	78	
Slowenien	15	
Spanien	83	
Schweden	515	
Schweiz	13	
Uruguay	23	
Vereinigte Arabische Emirate	30	
Vereinigtes Königreich	143	
Vereinigte Staaten	726	

1.5 Leichte Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Bermuda	1	
Chile	272	
Dänemark	1	
Estland	4	
Finnland	2	
Irak	40	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung
Polen	274	
Spanien	3	
Türkei	25	
Vereinigtes Königreich	5	

2. Leichte Waffen

2.1 Schwere Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Italien	1	

2.2 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Australien	4	
Bulgarien	2	
Estland	4	
Frankreich	3	
Irland	9	
Italien	4	
Japan	60	
Kanada	19	
Kuwait	1	
Niederlande	11	
Polen	89	
Spanien	19	
Schweden	26	
Schweiz	6	

2.2 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Türkei	77	
Uruguay	9	
Vereinigtes Königreich	1.374	
Vereinigte Staaten	9.849	

2.3 Rückstoßfreie Gewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Brunei	1.020	
Irak	240	
Oman	300	
Schweiz	61	
Singapur	2.770	

2.4 Tragbare Panzerabwehrsysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	30	
Irak	30	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung

2.5 Tragbare Flugzeugabwehrsysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Luxemburg	2	NATO

Anlage 12

Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete

DAC List of ODA Recipients Effective for reporting on 2014, 2015 and 2016 flows

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI < \$1.045 in 2013)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1.046 – \$4.125 in 2013)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$4.126 – \$12.745 in 2013)
Afghanistan	Democratic People's Rep. of Korea	Armenia	Albania
Angola	Kenya	Bolivia	Algeria
Bangladesh	Tajikistan	Cabo Verde	Antigua and Barbuda ²
Benin	Zimbabwe	Cameroon	Argentina
Bhutan		Congo	Azerbaijan
Burkina Faso		Côte d'Ivoire	Belarus
Burundi		Egypt	Belize
Cambodia		El Salvador	Bosnia and Herzegovina
Central African Republic		Georgia	Botswana
Chad		Ghana	Brazil
Comoros		Guatemala	Chile ²
Democratic Rep. of the Congo		Guyana	China (People's Republic of)
Djibouti		Honduras	Colombia
Equatorial Guinea ¹		India	Cook Islands
Eritrea		Indonesia	Costa Rica
Ethiopia		Kosovo	Cuba
Gambia		Kyrgyzstan	Dominica
Guinea		Micronesia	Dominican Republic
Guinea-Bissau		Moldova	Ecuador
Haiti		Mongolia	Fiji
Kiribati		Morocco	Former Yugoslav Rep. of Macedonia
Lao People's Democratic Rep.		Nicaragua	Gabon
Lesotho		Nigeria	Grenada
Liberia		Pakistan	Iran
Madagascar		Papua New Guinea	Iraq
Malawi		Paraguay	Jamaica
Mali		Philippines	Jordan
Mauritania		Samoa	Kazakhstan
Mozambique		Sri Lanka	Lebanon
Myanmar		Swaziland	Libya
Nepal		Syrian Arab Republic	Malaysia
Niger		Tokelau	Maldives
Rwanda		Ukraine	Marshall Islands
Sao Tome and Principe		Uzbekistan	Mauritius

- 1 The United Nations General Assembly resolution 68/L.20 adopted on 4 December 2013 decided that Equatorial Guinea will graduate from the least developed country category three and a half years after the adoption of the resolution and that Vanuatu will graduate four years after the adoption of the resolution.
- 2 Antigua and Barbuda, Chile and Uruguay exceeded the high income country threshold in 2012 and 2013. In accordance with the DAC rules for revision of this List, all three will graduate from the List in 2017 if they remain high income countries until 2016.

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI < \$1.045 in 2013)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1.046 – \$4.125 in 2013)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$4.126 – \$12.745 in 2013)
Senegal		Vietnam	Mexico
Sierra Leone		West Bank and Gaza Strip	Montenegro
Solomon Islands			Montserrat
Somalia			Namibia
South Sudan			Nauru
Sudan			Niue
Tanzania			Palau
Timor-Leste			Panama
Togo			Peru
Tuvalu			Saint Helena
Uganda			Saint Lucia
Vanuatu ¹			Saint Vincent and the Grenadines
Yemen			Serbia
Zambia			Seychelles
			South Africa
			Suriname
			Thailand
			Tonga
			Tunisia
			Turkey
			Turkmenistan
			Uruguay ²
			Venezuela
			Wallis and Futuna

- 1 The United Nations General Assembly resolution 68/L.20 adopted on 4 December 2013 decided that Equatorial Guinea will graduate from the least developed country category three and a half years after the adoption of the resolution and that Vanuatu will graduate four years after the adoption of the resolution.
- 2 Antigua and Barbuda, Chile and Uruguay exceeded the high income country threshold in 2012 and 2013. In accordance with the DAC rules for revision of this List, all three will graduate from the List in 2017 if they remain high income countries until 2016.

